

Entwurf einer Verordnung zur Änderung infektions- rechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Vermerk

Federführung: MSGFF
 Tel.: (0681) 501 – 2240
 Fax: (0681) 501 – 3335
 Mail: kabinettsreferat@soziales.saarland.de
 AZ:

SAARLAND
 Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Saarbrücken, 10.06.2020

Vorblatt
 zur
Vorlage an den Ministerrat

Entwurf einer Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung
 der Corona-Pandemie

Abstimmungsübersicht

	Federführung	Beteiligte Ressorts § 9 GOReg	Keine Stellungnahme	Ergebnis der Abstimmung	
				Einwendungen/ Bedenken Vorlage Seite	Einverstanden
StK	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
MWAEV	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
MFE	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
MIBS	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
MSGFuF	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
MBK	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
MfUV	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
MdJ	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>

Vorlage an den Ministerrat

Entwurf einer Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

A. Beschlussvorschlag

Der Ministerrat stimmt der Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zu.

B. Problem und Ziel

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, sodass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat. Die Erkrankung ist sehr infektiös. Es besteht weltweit, deutschlandweit und saarlandweit eine immer noch dynamische und ernstzunehmende Situation in allen Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit insgesamt immer noch als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt. COVID-19 ist sehr infektiös. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Da derzeit weder eine Impfung noch eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die weitere Ausbreitung des Virus zu verzögern. Ziel ist es weiterhin, durch eine Verlangsamung des Infektionsgeschehens die Belastung für das Gesundheitswesen insgesamt zu reduzieren, Belastungsspitzen zu vermeiden und die medizinische Versorgung sicherzustellen.

Mit den vor diesem Hintergrund erlassenen Allgemeinverfügungen und in deren Folge auch der Rechtsverordnungen, mit denen die Landesregierung bereits zahlreiche Einschränkungen des öffentlichen Lebens vorgenommen hat, ist es der Landesregierung bisher gelungen, die Dynamik der Pandemie abzuflachen. Die Zahl der COVID-19 Neuerkrankungen liegt derzeit auf einem niedrigen Niveau. Dieser Erfolg beruht wesentlich darauf, dass in allen relevanten Bereichen Abstands- und Hygieneregeln umgesetzt worden sind.

Allerdings ist damit die Epidemie durch die Verlangsamung der Infektionsketten der letzten Wochen noch nicht bewältigt. Das Virus ist weiterhin da und breitet sich ohne solche Maßnahmen sehr schnell aus, was sich auch jetzt durch lokale Ausbrüche sehr deutlich zeigt. Ziel muss weiter bleiben, die Infektionsdynamik zu verringern, die Zahl der schweren und tödlichen Verläufe zu minimieren und in unserem Gesundheitswesen jedem Infizierten die bestmögliche Behandlung weiterhin zu ermöglichen. Deshalb ist es gerade angesichts der schrittweisen Öffnung aller Lebensbereiche und damit verbundenen Zunahme an Kontakten wesentlich, dass die Abstands- und Hygieneregeln und die Möglichkeit der Kontaktnachverfolgung so lange in das Alltagsleben integriert bleiben, wie die Pandemie nicht durch einen Impfstoff oder ein Heilmittel überwunden ist.

C. Lösung

Für viele Bereiche der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens wurden zwischenzeitlich Abstands- und Hygienekonzepte umgesetzt; auch für den privaten Bereich wurden Beschränkungen entsprechend der veränderten Lage aufgehoben.

Auf dieser Grundlage kann in weiteren Schritten das öffentliche Leben langsam wiederhergestellt werden und weitere einzelne Einschränkungen aufgehoben werden. Dies kann in der derzeitigen Situation nur durch eine weiterhin konsequente Umsetzung auch von ggf. gelockerten Kontaktbeschränkungen, der Einhaltung eines strikten Abstandsgebotes, des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung in besonders übertragungsgefährdeten Bereichen und der Beachtung strenger Hygienemaßnahmen erreicht werden.

Diese Einschränkungen bedeuten für den Bürger allerdings nicht unwesentliche Beeinträchtigungen seiner Grundrechte, die vor dem Hintergrund einer sich verändernden epidemiologischen Lage einer ständigen Rechtfertigungskontrolle bedürfen und rein aus infektionsschutzrechtlicher Sicht stets neu auf ihre Verhältnismäßigkeit hin zu überprüfen sind. Dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe soll diese Änderungsverordnung Rechnung tragen. Mit ihr werden die infektionsschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen dem Verlauf der Pandemie entsprechend neu justiert und der derzeitigen epidemiologischen Lage im Geltungsbereich der Verordnung angepasst. Mit der kurzen Geltungsdauer der Verordnung verdeutlicht der Verordnungsgeber darüber hinaus, dass er sich seiner verfassungsgemäßen Verpflichtung zur ständigen Kontrolle der Notwendigkeit der Einschränkungen bewusst ist.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Keiner.

F. Sonstige Kosten

Keine.

G. Auswirkungen in Bezug auf Familienpolitik, Gleichstellungspolitik und die Grundsätze der Nachhaltigkeit sowie auf den Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit

Keine.

H. Zeitliche Befristung

Die Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus wird bis zum 28. Juni 2020 verlängert.

Die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie tritt ebenfalls am 28. Juni 2020 außer Kraft. Abweichend davon treten die § 3 Absatz 3 und 4 mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft.

Die Verordnung zum stufenweisen Wiedereinstieg in den schulischen Präsenzbetrieb und den Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie Kindertageseinrichtungen soll auch am 28. Juni 2020 außer Kraft treten.

I. Interne Abstimmung / Beteiligung Dritter

Die Verordnung wurde im Redaktionsteam erarbeitet und ist mit den Ministerien und der Staatskanzlei abgestimmt.

Monika Bachmann

Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Vom _____

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus

§ 1 Absonderung für Ein- und Rückreisende; Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus dem Ausland in das Saarland einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet nach Absatz 4 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen¹, die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) Risikogebiet im Sinne des Absatz 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht.

§ 2 Tätigkeitsverbot

Personen in Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1, die ihren Wohnsitz außerhalb des Saarlandes haben, dürfen innerhalb des in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraums auf dem Gebiet des Saarlandes keine berufliche Tätigkeit ausüben.

§ 3 Ausnahmen

(1) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland oder in das Saarland einreisen; diese haben das Gebiet des Saarlandes auf direktem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Saarlandes ist hierbei gestattet.

(2) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder in englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden ist. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 ist für mindestens 14 Tage nach Einreise aufzubewahren.

(3) In begründeten Fällen können Befreiungen zugelassen werden, sofern dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen. Treten binnen 14 Tagen nach Einreise Symptome auf, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, haben die Personen nach Absatz 2 und Absatz 3 unverzüglich die zuständige Behörde hierüber zu informieren.

§ 4 Vollzug

Für den Vollzug dieser Verordnung sind die Ortspolizeibehörden zuständig. Die Ortspolizeibehörden unterrichten die zuständigen Gesundheitsämter unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und

Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

§ 5 Bußgeldvorschrift

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht absondert,
2. sich entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
3. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 Besuch empfängt,
4. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert,
5. entgegen § 2 eine berufliche Tätigkeit ausübt,
6. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 das Saarland nicht auf direktem Weg verlässt,
7. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 1 das Testergebnis auf Verlangen nicht oder nicht rechtzeitig der zuständigen Behörde vorlegt, oder
8. entgegen § 3 Absatz 4 Satz 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig informiert.

§ 6 Weitergeltung des Infektionsschutzgesetzes

Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes bleiben im Übrigen unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 in Kraft.

Artikel 2 Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)

§ 1 Grundsatz der Abstandswahrung

(1) Physisch-soziale Kontakte sollten auf ein absolut nötiges Minimum beschränkt werden. Der Personenkreis, zu dem man Kontakt hat, ist möglichst gering zu halten und konstant zu belassen. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von eineinhalb Metern einzuhalten.

(2) Ausgenommen sind Kontakte zu Angehörigen des eigenen Haushalts, Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen (familiärer Bezugskreis).

(3) Bei privaten Zusammenkünften zu Hause in geschlossenen Räumen sollen die Hygiene- und Abstandsregelungen umgesetzt, die Zahl der Personen an der Möglichkeit zur Einhaltung der Abstandsregel nach Absatz 1 bemessen und für ausreichend Belüftung gesorgt werden. Wo die Möglichkeit besteht, sollen die privaten Zusammenkünfte im Freien abgehalten werden.

§ 2

Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Im öffentlichen Raum sollte insbesondere bei Kontakt mit vulnerablen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge) sowie an Bahnhöfen, Flughäfen, Haltestellen und in Wartebereichen müssen alle Fahrgäste und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, eine Mund- Nasen-Bedeckung tragen, sofern gesundheitliche Gründe nachweislich nicht entgegenstehen. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen auf diese Verpflichtung hinzuweisen. Abweichend hiervon gilt bei Fähren und Fahrgastschiffen unter Beachtung des § 4 Absatz 1 die Verpflichtung zum Tragen einer Mund- und Nasen- Bedeckung nach Satz 1 nur beim Ein- und Ausstieg und insoweit, als der Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten werden kann.

Die Betreiber des öffentlichen Personenverkehrs haben sicherzustellen, dass

1. das Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, sofern keine gesundheitlichen Gründe oder arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen und keine andere gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
2. die Kunden oder Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen; § 2 Absatz 5 gilt entsprechend,

(3) Während des Aufenthaltes auf Messen, Spezial-, Jahr- und Wochenmärkten sowie in Ladenlokalen und in den zugehörigen Wartebereichen haben Kunden und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern gesundheitliche Gründe oder die Art der Leistungserbringung nicht entgegenstehen.

Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen von Messen, Spezial-, Jahr- und Wochenmärkten sowie von Ladenlokalen haben sicherzustellen, dass in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich

1. das Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, sofern keine gesundheitlichen Gründe oder arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen und keine andere gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
2. die Kunden oder Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen; § 2 Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 gilt entsprechend bei Besuchern in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, bei Patienten und Besuchern in Arzt- und Psychotherapeutenpraxen, Psychologischen Psychotherapeutenpraxen, Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeutenpraxen, Zahnarztpraxen, ambulanten Pflegediensten, den übrigen an der Patientenversorgung beteiligten ambulanten und stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie bei Kunden von Erbringern körpernaher Dienstleistungen, soweit die Natur der Dienstleistung dem nicht entgegensteht. Körpernahe Dienstleistung im Sinne dieser Verordnung ist jede Dienstleistung unmittelbar am Menschen, bei der aufgrund ihrer Natur der Mindestabstand des § 1 zwangsläufig nicht eingehalten werden kann.

(5) Eltern und Sorgeberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres diese Regelungen einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind.

§ 3 Kontaktbeschränkungen

(1) Ansammlungen mit mehr als zehn Personen sind verboten.

(2) Veranstaltungen können unter freiem Himmel mit bis zu 100 Personen und in geschlossenen Räumen mit bis zu 50 Personen stattfinden; dabei sind Veranstaltungen mit mehr als 10 anwesenden Personen unter Angabe des Veranstalters der Ortspolizeibehörde zu melden. Der Veranstalter hat geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 3a zu treffen und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen zu beachten. Hiervon ausgenommen sind:

1. Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die dem Betrieb von Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung untersagt sind, zu dienen bestimmt sind; die für den Betrieb der jeweiligen Einrichtung geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten,
2. Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die so gestaltet sind, dass sie jeweils ausgehend von einer Bezugsperson nur den familiären Bezugskreis nach § 1 Absatz 2 umfassen sowie höchstens Angehörige eines weiteren Haushalts,
3. Zusammenkünfte mit einer im Vorhinein bestimmten Gruppe von insgesamt bis zu 10 Personen (soziale Bezugsgruppe).

Der Mindestabstand nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Satz 3 ist bei allen Veranstaltungen und Zusammenkünften wo immer möglich einzuhalten außer zwischen Angehörigen des familiären Bezugskreises und Angehörigen des bestimmbareren weiteren Haushalts im Sinne des Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 oder der sozialen Bezugsgruppe im Sinne des Absatz 2 Satz 3 Nummer 3.

Veranstaltungen unter freiem Himmel, zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe mehr als 100 Personen zu erwarten sind, sind bis einschließlich 28. Juni 2020 untersagt; das gleiche gilt für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 Personen.

(3) Veranstaltungen, zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe mehr als 1000 Personen zu erwarten sind, sind bis einschließlich 31. August 2020 untersagt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 können auf Antrag in atypischen Einzelfällen Ausnahmegenehmigungen von der Ortspolizeibehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht unbedenklich ist.

(5) Das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Gebietskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte bleibt unberührt. Dies gilt auch für die Tätigkeit der Parteien mit der Maßgabe, dass bei Veranstaltungen und Zusammenkünften der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 3 einzuhalten ist.

(6) Für Bestattungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass Ausnahmegenehmigungen von der Ortspolizeibehörde erteilt werden sollen, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(7) Gottesdienste und gemeinsame Gebete sind unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, zulässig, wenn die aus Infektionsschutzgründen gebotene Begrenzung der Teilnehmerzahl, die Kontaktnachverfolgung nach § 3a, die Abstandsregeln sowie die besonderen Schutz- und Hygieneregelungen gewährleistet sind.

(8) Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes sind zulässig, sofern sie ortsfest oder als Standkundgebung stattfinden, der Mindestabstand der Teilnehmer nach § 1 Absatz 1 Satz 3 sichergestellt wird und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen der zuständigen Behörden beachtet werden.

§ 3a Kontaktnachverfolgung

Ist nach dieser Verordnung eine Kontaktnachverfolgung vorgeschrieben, sind geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit mit Vor- und Familienname, Wohnort und Erreichbarkeit je eines Vertreters der anwesenden Haushalte sowie deren Ankunftszeit zu treffen. Die nach Satz 1 erhobenen Daten dürfen nicht zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an die Gesundheitsämter verwendet werden und sind nach Ablauf eines Monats nach Erhebung gemäß der geltenden Datenschutzgrundverordnung zu löschen.

§ 3b Betretungsbeschränkung

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nicht nach dieser Rechtsverordnung untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe haben den Zugang nach Maßgabe des § 1 unter Vermeidung von Warteschlangen zu steuern. Sie haben insbesondere durch Zugangskontrollen sicherzustellen, dass die Zahl von Kunden oder Besuchern dergestalt begrenzt ist, dass pro 10 Quadratmeter der dem Publikumsver-

kehr zugänglichen Gesamtfläche nur eine Person Zutritt hat. Bei Einhaltung des Mindestabstandes im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 3 sind vier Kunden oder Besucher unabhängig von der Gesamtfläche stets zulässig.

(2) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen von Messen, Spezial-, Jahr- und Wochenmärkten sowie von Ladenlokalen, sowie die Erbringer körpernaher Dienstleistungen haben darüber hinaus sicherzustellen, dass die Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen der Landesregierung vom 20. April 2020, abrufbar unter www.corona.saarland.de, gewährleistet ist.

(3) Diese Regelung gilt nicht für den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156) und den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art oder den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte.

§ 4

Betriebsuntersagungen und -beschränkungen sowie Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), und der Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art ist nach den Vorgaben des Hygieneplans der Landesregierung für Gastronomie und Beherbergungsbetriebe in der jeweils geltenden Fassung, abrufbar unter www.corona.saarland.de, mit der Maßgabe gestattet, dass

1. der Betrieb frühestens um 6 Uhr beginnt und spätestens um 24 Uhr endet,
2. das Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, sofern keine gesundheitlichen Gründe oder arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen und keine andere gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
3. der Zugang nach Maßgabe des § 1 unter Vermeidung von Warteschlangen gesteuert wird,
4. geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 3a getroffen sind,
5. die Einhaltung sonstiger geeigneter technischer, organisatorischer und persönlicher Infektionsschutzmaßnahmen für Beschäftigte und Gäste gewährleistet ist und
6. sichergestellt ist, dass die Gäste zu anderen Personen als dem familiären Bezugskreis nach § 1 Absatz 2, den bestimmbar Angehörigen eines weiteren Haushalts im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 oder der sozialen Bezugsgruppe nach § 3 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 wo immer möglich einen Mindestabstand von eineinhalb Metern einhalten.

Zulässig sind die Abgabe und Lieferung mitnahmefähiger Speisen und Getränke. Der Verzehr vor Ort ist nur nach Maßgabe dieses Absatzes gestattet.

(2) Der Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte ist nach den Vorgaben des Hygieneplans

der Landesregierung für Gastronomie und Beherbergungsbetriebe in der jeweils geltenden Fassung, abrufbar unter www.corona.saarland.de, mit der Maßgabe gestattet, dass

1. das Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, sofern keine gesundheitlichen Gründe oder arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen und keine andere gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
2. die Einhaltung sonstiger geeigneter technischer, organisatorischer und persönlicher Infektionsschutzmaßnahmen für Beschäftigte und Gäste gewährleistet ist,
3. sichergestellt ist, dass die Gäste zu anderen Personen als dem familiären Bezugskreis nach § 1 Absatz 2, den bestimmbar Angehörigen eines weiteren Haushalts im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 oder der sozialen Bezugsgruppe nach § 3 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 wo immer möglich ein Mindestabstand von eineinhalb Metern einhalten.

Die Zulässigkeit weiterer über die reine Beherbergung hinausgehender Angebote im Betrieb richtet sich nach den Vorschriften dieser Verordnung.

(3) Verboten ist die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert am 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626, 1661), sowie die Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

(4) Verboten ist der Betrieb von Clubs, Diskotheken, Shishabars und Swingerclubs.

(5) Theater, Opern- und Konzerthäuser sowie andere Einrichtungen und Vereine, die kulturelle Aufführungen veranstalten, können ihren Betrieb wiederaufnehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass dies auf der Grundlage eines Hygienekonzeptes, das geeignete Maßnahmen zur vollständigen Kontaktnachverfolgung nach Maßgabe des § 3a vorsieht, unter Beachtung besonderer Schutzvorkehrungen und unter Sicherstellung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3 erfolgt. Für die Zuschauerzahlen gilt § 3 Absatz 2 Satz 1, 1. Halbsatz und Satz 5 sowie § 3 Absatz 3 entsprechend, soweit nicht nach § 3b eine höhere Zuschauerzahl zulässig ist. Der Probetrieb findet vorbehaltlich etwaiger arbeitsschutzrechtlicher Vorgaben auf der Grundlage eines Hygienekonzeptes, unter Beachtung besonderer Schutzvorkehrungen, unter Sicherstellung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3 und für nicht-professionelle Einrichtungen und Vereine unter Maßgabe des § 3 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 statt. Chorveranstaltungen und -proben sind mit bis zu zehn Teilnehmern auch in geschlossenen Räumen auf der Grundlage eines Hygienekonzeptes, das unter anderem geeignete Maßnahmen zur vollständigen Kontaktnachverfolgung nach Maßgabe des § 3a, die Beachtung besonderer Schutzvorkehrung und die Einhaltung des notwendigen Mindestabstandes zwischen den einzelnen Teilnehmern vorsieht, zulässig.

(6) Für Kinos gilt Absatz 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(7) Spielplätze können unter Beachtung von infektionsschutzrechtlichen Auflagen der Ortspolizeibehörden und unter Beachtung besonderer Schutzvorkehrungen geöffnet

werden. Für Indoorspielplätze sind darüber hinaus geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 3a zu treffen.

(8) Freibäder, Strandbäder, Hallenbäder, Thermen und Saunaanlagen können unter Beachtung von infektionsschutzrechtlichen Auflagen der Ortspolizeibehörden insbesondere zur Sicherstellung von Mindestabständen und zur Begrenzung der Besucherzahl sowie unter Beachtung besonderer Hygiene- und Schutzvorkehrungen geöffnet werden.

(9) Der Kurs-, Trainings- und Sportbetrieb sowie der Betrieb von Tanzschulen kann unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen aufgenommen werden:

1. Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3,
2. Ausübung allein oder in kleinen Gruppen von bis zu zwanzig Personen, bei denen das Training des Einzelnen im Vordergrund steht,
3. kontaktfreie Durchführung mit Ausnahme des familiären Bezugskreises,
4. konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Geräten,
5. Nutzung der Umkleide- und Nassbereiche unter Abstands- und Hygieneregeln,
6. Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu Anlagen,
7. keine Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen an den Sportstätten,
8. keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebes und
9. Begrenzung der Zuschauerzahlen gemäß § 3 Abs. 2, 1. Halbsatz.

Der Trainingsbetrieb des Berufssports ist zulässig, sofern bei der Durchführung der Trainingseinheiten sichergestellt ist, dass die unter Satz 1 Nummer 3 bis 9 aufgeführten Voraussetzungen eingehalten werden; für den Wettkampfbetrieb des Berufssportes kann die zuständige Ortspolizeibehörde auf der Grundlage von Hygienekonzepten Ausnahmen von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 und 6 erteilen. Der Wettkampfbetrieb im Freizeitsport ist zulässig, sofern auch im Rahmen des Wettkampfes die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 bis 9 eingehalten werden und soweit er im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des Sportfachverbandes stattfindet.

(10) Reisebusreisen dürfen unter der Einhaltung des Hygieneplans der Landesregierung für Reisebusse, abrufbar unter www.corona.saarland.de, stattfinden.

(11) Die zuständige Ortspolizeibehörde kann in atypischen Einzelfällen auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen, soweit dies aus Sicht des Infektionsschutzes unbedenklich ist und der Zweck dieser Verordnung gewahrt wird. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden.

§ 5

Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

(1) Das Betreten von Werkstätten für behinderte Menschen und weiteren Einrichtungen von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Tagesförderstätten, Einrichtungen der Modellprojekte „Ambulante tagesstrukturierende Maßnahmen“ und Tageszentren für Menschen mit Behinderungen, sind verboten. Ausgenommen vom Betretungsverbot sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Sozial- und Gesundheitsbehörden, soweit die Betretung der Einrichtung zur Feststellung von Sozialleistungsansprüchen notwendig ist.

(2) Die Wiederherstellung des uneingeschränkten Betriebes erfolgt in Stufen. Der Zeitpunkt der Übergänge zwischen den einzelnen Stufen wird vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unter Beteiligung der Leistungserbringer festgelegt. Maßgeblich für die Beurteilung ist insbesondere, ob das vordringliche Ziel der weiteren Eindämmung der Ausbreitung der Corona- Pandemie eingehalten werden kann.

(3) Unabhängig von dem in jeder Einrichtung auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes sowie der Gesundheitsvorsorge-Verordnung des Saarlandes erstellten Hygieneplans sowie des im Rahmen der eingerichteten Notbetreuung entwickelten Konzepts zur Regelung eines geordneten Ablaufes der Notbetreuung erfolgt in jeder Stufe eine Prüfung, ob und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um auch insoweit das vordringliche Ziel der weiteren Eindämmung der Ausbreitung der Corona-Pandemie einzuhalten. Maßgeblich ist hier insbesondere der Schutz der Menschen mit Behinderung, der Schutz der Beschäftigten sowie der Schutz der betreuenden Familien oder der besonderen Wohnform, in der die Menschen mit Behinderung leben. Die Leistungserbringer sind zu dieser Prüfung angehalten. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann Hinweise und Vorgaben erteilen. Die Zuständigkeiten der Gesundheitsämter werden hierdurch nicht berührt.

(4) Das Betretungsverbot in Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten, Einrichtungen der Modellprojekte „Ambulante tagesstrukturierende Maßnahmen“ und Tageszentren in eingeschränktem Umfang ist unter folgenden Maßgaben aufgehoben:

1. Der Besuch der Einrichtungen ist für die Menschen mit Behinderung freiwillig.
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten, Einrichtungen der Modellprojekte „Ambulante tagesstrukturierende Maßnahmen“ und Tageszentren sowie diejenigen Menschen mit Behinderung, die nicht in besonderen Wohnformen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuches betreut werden, können eine Werkstatt für behinderte Menschen, eine Einrichtung eines Modellprojektes „Ambulante tagesstrukturierende Maßnahmen“, Tagesförderstätte oder ein Tageszentrum besuchen. Voraussetzung hierfür ist ein Hygiene- und Schutzkonzept zur Sicherstellung der Maßgaben der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sowie einschlägigen Empfehlungen, insbesondere des Robert-Koch-Institutes. Ausnahmen vom Betretungsverbot sind auch möglich, wenn eine Werkstatt für behinderte Menschen systemrelevante Aufgaben wahrnimmt, die Tagesstruktur als heilpädagogische Maßnahme dringend erforderlich ist oder ein geschlossenes System gewährleistet ist. Dabei ist die Anzahl der Personen und der festen Gruppen, die sich gleichzeitig in einer der vorgenannten Einrichtung befinden oder zu einer solchen Einrichtung befördert werden, so zu wählen, dass den Vorgaben des § 1 Rechnung getragen werden kann. Die Aufhe-

bung des Betretungsverbotes gilt für Menschen mit Behinderung, die keine Symptome eines Atemwegsinfektes oder erhöhte Temperatur aufweisen, die nicht in Kontakt mit einer infizierten Person stehen oder innerhalb der letzten 14 Tage standen, die nicht etwa auf Grund von z.B. Herz-Kreislaufkrankungen, Diabetes oder chronischer Atemwegserkrankungen zu dem vulnerablen Personenkreis gehören, und in der Lage sind, gegebenenfalls mit Anleitung, die notwendigen Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten.

3. Für Werkstätten für behinderte Menschen gilt darüber hinaus Folgendes:
Die Gesamtzahl der zeitgleich in einer Werkstatt für behinderte Menschen betreut und beschäftigten Menschen mit Behinderung die Hälfte der genehmigten Plätze für eine Betriebsstätte einer Werkstatt für behinderte Menschen nicht überschreiten.
4. Die Betreuung und Beschäftigung erfolgt einzeln oder in Gruppen von maximal zehn Menschen mit Behinderung. Bei den Gruppen ist darauf zu achten, dass Menschen, die nicht in besonderen Wohnformen wohnen und Bewohner von besonderen Wohnformen jeweils getrennten Gruppen zugeordnet werden. Ein Austausch, Nachrücken oder Auffüllen der Gruppen ist nicht zulässig.
5. Der Fahrdienst ist gruppenweise zu organisieren unter Anwendung eines besonderen Infektionsschutz- und Hygienekonzeptes.
6. Die Leistungserbringer tragen Sorge für ein Infektionsschutz- und Hygienekonzept, das Abstandsregeln und ein Reinigungskonzept enthält. Es ist mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit Frauen und Familie abzustimmen. Für die Einhaltung und Fortschreibung ist der Leistungserbringer verantwortlich. Außerdem sind die Abstandsregelungen, auch beim Zutritt und Verlassen der Einrichtung, einzuhalten.
7. Das Mittagessen und die Pausen sind so zu organisieren, dass die Hygienevorschriften und die Abstandsregeln eingehalten werden können.
8. Leistungen des Modellprojektes „Ambulante tagesstrukturierende Maßnahmen“ dürfen nicht in Räumlichkeiten erbracht werden, die auch für andere Angebote, insbesondere für die interne Tagesstruktur einer besonderen Wohnform, genutzt werden.

§ 6

Einrichtungen zur Pflege, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser

(1) Das Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege sowie die Zurverfügungstellung von Betreuungsangeboten sind untersagt. Ausnahmen zu Satz 1 können auf Antrag durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Ermöglichung einer Notbetreuung von bis zu sechs Tagespflegegästen genehmigt werden. Hierbei ist ein Hygienekonzept vorzulegen.

(2) Besuche in Einrichtungen nach § 1a und 1b des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), sind unzulässig. Abweichend von Satz. 1 darf jeder Patient oder Bewohner einmal täglich von einer Person aus dem familiären Bezugskreis, bei Minderjährigen auch von den Eltern oder Sorgeberechtigten gemeinsam oder einer weiteren festen Person während einer festen Besuchszeit besucht werden; alle Besucher müssen namentlich bei der Einrichtung registriert sein. Weitere Ausnahmen von Satz. 1 sind zu medizinischen, rechtsberatenden oder seelsorgerischen Zwecken oder zur Erbringung sonstiger Dienstleistungen, insbesondere Fußpflege, Frisör und Therapeuten zulässig; sie sind von der

Einrichtungsleitung vorab zu genehmigen. Bei allen Besuchen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und wo immer möglich ein Mindestabstand von eineinhalb Metern einzuhalten. Ein Absehen von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist nur dort möglich, wo entsprechende Schutzwände aufgestellt werden. Die Einrichtung hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten. Auf Verlangen ist es dem zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen.

(3) Für den Betrieb von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

1. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
2. Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben auf der Basis der unterschiedlichen baulichen Voraussetzungen, des differenzierten Versorgungsauftrags und der unterschiedlichen Aufgaben in ambulanter, tagesklinischer und stationärer Versorgung ein Hygienekonzept unter Einbindung der zuständigen Gesundheitsämter zu erstellen. Dieses hat unter anderem zu berücksichtigen, um eine vollständige Isolation der Patienten zu verhindern, dass jedem Patienten die Möglichkeit des Besuchs durch eine Person ermöglicht wird, sofern es aktuell kein aktives SARS-Cov-2 Infektionsgeschehen in der Einrichtung gibt. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere auf Kinderstationen, bei Palliativpatientinnen und -patienten oder seelsorgerische Besuche. Alle Besucher müssen namentlich bei der Einrichtung registriert sein. Für den Besuch sind geeignete Schutzmaßnahmen einzuhalten und eine Hygieneunterweisung regelmäßig durchzuführen.
3. Planbare Aufnahmen, auch in Tageskliniken, sind nach Maßgabe und Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie so zu planen und durchzuführen, dass zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patientinnen oder -Patienten bereitstehen; dies gilt insbesondere für die Kapazitäten in der Intensivmedizin.
4. Krankenhäuser mit einer oder mehreren Intensivstationen arbeiten weiter an der Umsetzung, ihre Beatmungskapazitäten zu erhöhen und die Funktionsfähigkeit der Intensivstationen zu sichern.
5. Kantinen oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher können nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 geöffnet werden. Wartebereiche sind entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts kontaktreduzierend auszugestalten.

(4) Von den Betretungsverboten der Absätze 1 bis 3 sind Betretungen zum Zwecke der Rechtspflege und der sozialleistungsrechtlichen Bedarfsermittlung durch Sozialleistungsträger ausgenommen.

§ 7 Staatliche Hochschulen

(1) Der Hochschulbetrieb der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, der Hochschule der Bildenden Künste Saar und der Hochschule für Musik Saar einschließlich des Studien-, Lehr- und Prüfungsbetriebs in Präsenzform ist unter der Maßgabe der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den

Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Berücksichtigung der Pandemiepläne der jeweiligen Hochschule gestattet. Bei der Durchführung des Lehrbetriebs sind Online-Angebote zu berücksichtigen. Nähere Bestimmungen zur Anpassung von Lehre, Studium und Prüfungen können von der für die jeweilige Hochschule zuständigen Aufsichtsbehörde erlassen werden.

(2) Die Hochschulen können im jeweiligen Einzelfall im Einvernehmen mit den betroffenen Studierenden entscheiden, ob sie mündliche Prüfungen per Videokonferenz durchführen. Hierfür können auch die gängigen kommerziellen Systeme genutzt werden, wobei die Sicherheit sowie die Identitätsfeststellung zu gewährleisten sind.

(3) Die Prüfungsämter sind angehalten, die Bearbeitungszeiten laufender Qualifizierungsarbeiten, insbesondere Hausarbeiten, Bachelor-, Master- und Staatsexamensarbeiten, entsprechend anzupassen.

§ 7a

Private Hochschulen, Berufsakademien und wissenschaftliche Forschungseinrichtungen

§ 7 Absatz 1 gilt entsprechend für im Saarland staatlich anerkannte Hochschulen in freier Trägerschaft, für staatlich anerkannte Berufsakademien und für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen im Saarland.

§ 7b

Staatliche Prüfungen, Ausbildungsgänge sowie Fortbildungen

(1) Staatliche Prüfungen bleiben von dieser Verordnung unberührt und können unter Beachtung der im Einzelfall erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Präsenzveranstaltungen im Rahmen staatlicher Ausbildungsgänge und Fortbildungen. Die näheren Bestimmungen trifft die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde.

(2) Eignungs- und Kenntnisprüfungen sowie Studierfähigkeitstests in den Bereichen Medizin, Pharmazie und Psychotherapie können unter Beachtung der erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

§ 8

Studentenwerk im Saarland e. V., Verpflegungsbetriebe der Hochschulen

(1) Die Verpflegungsbetriebe des Studentenwerks im Saarland e. V. an den Standorten der Universität des Saarlandes in Saarbrücken und Homburg, der htw saar an den Standorten Campus Alt-Saarbrücken, Campus Rotenbühl und Göttelborn und an der Hochschule für Musik Saar können nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 geöffnet werden.

(2) Für Cafeterien und sonstige Verpflegungseinrichtungen an den Hochschulen des Saarlandes gilt § 4 Absatz 1 entsprechend.

§ 9

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 3 bis 8 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

§ 10 Zuständige Behörden

(1) Zuständig für die Ausführung und Durchsetzung dieser Verordnung sind die Ortspolizeibehörden. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

(2) Die Vollzugspolizei leistet Amts- und Vollzugshilfe; die polizeilichen Gefahrenabwehraufgaben nach dem Saarländischen Polizeigesetz bleiben unberührt und bestehen weiterhin fort.

§ 11 Besondere Regelungen bei regionalem Infektionsgeschehen

Steigt die Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in einem Landkreis oder im Regionalverband Saarbrücken innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen auf mehr als 35 pro 100000 Einwohner, kann die Landesregierung im Benehmen mit den jeweils betroffenen Kreispolizeibehörden durch Verordnung die notwendigen Schutzmaßnahmen für einen bestimmten räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich erlassen. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unterrichtet das Robert Koch-Institut über die getroffenen Maßnahmen.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 29. Mai 2020 (Amtsbl. I S. 372) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Ablauf des 28. Juni 2020 außer Kraft. § 3 Absatz 3 und 4 treten mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft.

Artikel 3

Verordnung zum stufenweisen Wiedereinstieg in den schulischen Präsenzbetrieb und den Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie Kindertageseinrichtungen

Kapitel 1

Schulischer Präsenzbetrieb und Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindergroßtagespflegestellen und heilpädagogischen Tagesstätten

§ 1

Schulveranstaltungen und Prüfungsverfahren

(1) In den schulischen Präsenzbetrieb sind im Schuljahr 2019/2020 neben der Durchführung der Prüfungsverfahren bereits die folgenden Schülerinnen und Schüler einbezogen:

1. Schülerinnen und Schüler des ersten Jahres der Hauptphase der gymnasialen Oberstufe (Klassenstufe 11 der Gymnasien und Klassenstufe 12 der Gemeinschaftsschulen und der Berufsbildungszentren),
2. Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 bis 8 der Gemeinschaftsschulen und Gymnasien alternierend,
3. Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 9 des Gymnasiums tageweise,
4. Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 9 und 10 der Gemeinschaftsschulen, die eine Übergangsberechtigung anstreben, auf der Basis individueller oder für Kleingruppen konzipierter Angebote,
5. Schülerinnen und Schüler der Förderschulen, die den Abschluss der Förderschulen Lernen ablegen wollen,
6. Schülerinnen und Schüler aller Klassenstufen der Grundschulen alternierend, wochenweise,
7. Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen des Beruflichen Oberstufengymnasiums, der Fachoberschulen, der Berufsfachschulen, der Höheren Berufsfachschulen, des Berufsvorbereitungsjahres und des Berufsgrundbildungsjahres, der dualen und schulischen Ausbildung, der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschulen,
8. Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 11 des Beruflichen Oberstufengymnasiums, der Klassenstufe 10 der Berufsfachschulen, der Klassenstufe 11 der Fachoberschulen, der Klassenstufe 11 der Höheren Berufsfachschulen, der Klassenstufe 10, 11 und 13 der Fachschule für Sozialpädagogik, der weiteren Stufen der dualen Ausbildung (Grundstufe, Fachstufe) und der der Fachschulen.
9. Schülerinnen und Schüler aller Klassenstufen der Förderschulen alternierend (sofern einzelne Schülerinnen und Schüler nicht an den schulischen Präsenzphasen teilnehmen können, sollen förderschwerpunktspezifische individuelle Angebote eingerichtet werden),
10. im Rahmen der standortspezifischen Gegebenheiten Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf, insbesondere aufgrund von Sprachförderbedarf oder anderen besonderen pädagogischen Förderbedarfen.

An den Gemeinschaftsschulen und an den beruflichen Schulen sind die Prüflinge nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen vom Präsenzunterricht freigestellt.

Darüber hinaus findet im Schuljahr 2019/2020 ein schulischer Präsenzbetrieb nicht statt.

(2) Ab dem 15. Juni 2020 werden im Schuljahr 2019/2020 die regulären Schulveranstaltungen im Präsenzbetrieb über den in Absatz 1 darstellten Umfang hinaus nochmals erweitert.

Dies erfolgt nach entsprechenden Rahmenvorgaben, die die Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift festlegt, bezogen insbesondere auf die Erfordernisse für die Schülerinnen und Schüler der unterschiedlichen Schulformen sowie Klassen- und Jahrgangsstufen. Die konkrete Ausgestaltung unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben richtet sich nach den sächlichen, personellen und räumlichen Bedingungen der einzelnen Schule.

Die Verwaltungsvorschrift hat für die weitere Ausdehnung vorzusehen, dass an den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen die Schülerinnen und Schüler der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (Klassenstufe 10 der Gymnasien und Klassenstufe 11 der Gemeinschaftsschulen tageweise in den schulischen Präsenzbetrieb aufgenommen werden.

Darüber hinaus ist ein schulischer Präsenzbetrieb nicht vorzusehen.

(3) Das Prüfungsverfahren betreffend die zentralen Abschlussprüfungen, Kammerprüfungen und Übergangsverfahren kann unter Beachtung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben durchgeführt werden.

(4) Zur Gewährleistung des Schulbetriebs, der Durchführung des Prüfungs- und Übergangsverfahrens sowie der Notbetreuung sind alle Schulen verpflichtet, die gesondert vorgegebenen Hygienevorschriften einzuhalten; sie ergänzen hierzu den gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes erstellten Hygieneplan um weitere Hygienevorschriften zur Pandemiebekämpfung unter Berücksichtigung der zwischen dem Ministerium für Bildung und Kultur als Schulaufsichtsbehörde, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden landesweit abgestimmten Vorgaben.

(5) Die Schülerinnen und Schüler, die nach näherer Maßgabe des Ministeriums für Bildung und Kultur als vulnerabel zu betrachten sind oder mit als vulnerabel zu betrachtenden Personen in einem Haushalt leben, können auf Wunsch ihre Unterrichtung durch häusliche Lernangebote ohne schulische Präsenz fortführen. Dies gilt nicht für das Prüfungsverfahren, bei dem für diese Personen besondere zusätzliche Hygiene- und Schutzmaßnahmen entsprechend dem Hygieneplan nach Absatz 4 getroffen werden.

§ 2

Kindertageseinrichtungen, Kindergrößtagespflegestellen und heilpädagogische Tagesstätten

Die nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und die nach § 43 SGB VIII erlaubnispflichtigen Kindergrößtagespflegestellen und die heilpädagogischen Tagesstätten haben den Regelbetrieb ab dem 8. Juni 2020 wiederaufgenommen, der Einschränkungen unterliegen kann. Die konkrete Ausgestaltung richtet sich nach personellen, sächlichen und räumlichen Be-

dingungen unter Berücksichtigung der erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen der Einrichtung, bei der die Empfehlungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zum Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Corona-Pandemie-Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Soweit Kinder im Rahmen der bis zum 7. Juni 2020 angesichts der Schließung der Einrichtungen eingerichteten Notbetreuung einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder Kindergrößpflegestelle beansprucht hatten, steht ihnen ein Platz im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebs weiterhin zur Verfügung. Bei der Gestaltung dieses Regelbetriebs kommt den Kindern, die im Juni 2020 das letzte Kindergartenjahr vor dem Eintritt in die Schule besuchen, eine besondere Bedeutung zu.

§ 3

Notbetreuung an Schulen

(1) An allgemeinbildenden Schulen (Grundschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Förderschulen Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, Hören und Sehen) kann eine Notbetreuung eingerichtet werden. Diese erfolgt mit der Maßgabe, dass die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen beachtet werden und soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(2) Für die Kinder und Jugendlichen der Förderschulen geistige Entwicklung und der Förderschulen körperliche und motorische Entwicklung werden individuelle Unterstützungsangebote im häuslichen oder schulischen Bereich geschaffen.

(3) Das Angebot der Notbetreuung richtet sich an

1. Personensorgeberechtigte, die in der Daseinsfürsorge tätig sind, unabhängig davon, ob ein oder beide berufstätige Personensorgeberechtigte diesen Berufsgruppen angehören und keine anderweitige Betreuung möglich ist; zu diesen Berufsgruppen zählen insbesondere Angehörige oder Beschäftigte von hauptberuflicher Feuerwehr, Polizei, Justiz einschließlich des Vollzugsdienstes, Rettungsdienst, medizinischen Einrichtungen einschließlich Apotheken, stationären Betreuungseinrichtungen, ambulanten und stationären Pflegediensten, Betrieben für die Produktion und Versorgung von Lebensmitteln des täglichen Bedarfs, von Institutionen der kritischen Infrastruktur,
2. Alleinerziehende und andere Personensorgeberechtigte, wenn keine anderweitige Betreuung möglich ist,
3. Personensorgeberechtigte, für deren Kinder die Jugendhilfe oder die Schulleitung eine Teilnahme an der Notbetreuung empfehlen.

(4) Der Bedarf muss nachvollziehbar begründet sein. Eine Aufnahme kann nur im Rahmen der freien Platzkapazitäten erfolgen.

(5) Die Entscheidung über die Aufnahme in die Notbetreuung trifft der jeweilige Schulträger.

(6) Die Notbetreuung an den Schulen deckt einen Zeitraum von 8 bis grundsätzlich 16 Uhr ab. Teilbetreuungszeiten sind möglich. Die Notbetreuung steht für Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres zur Verfügung. Die Gruppengröße ist grundsätzlich auf zehn Schülerinnen und Schüler begrenzt. Die Anzahl der maximal einzurichtenden Gruppen richtet sich nach dem Bedarf und ist abhängig von den standortspezifischen Gegebenheiten. Die Notbetreuung findet grundsätzlich in der Schule statt.

(7) Abweichend von § 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie dürfen sich Betreuungsgruppen von grundsätzlich bis zu zehn Schülerinnen und Schülern in Begleitung der jeweiligen Betreuungspersonen außerhalb des Schulgeländes im öffentlichen Raum aufhalten.

(8) Für den Zeitraum der Sommerferien im Jahr 2020 (6. Juli bis einschließlich 14. August 2020) kann an den allgemein bildenden Schulen die Notbetreuung als Ferienbetreuung fortgesetzt werden. Für diese schulische Veranstaltung gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

§ 4

Vorbereitung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler auf die Abschlussprüfungen

Einrichtungen, die Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Prüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Bildungsabschlusses im allgemeinbildenden Bereich für Nichtschülerinnen und Nichtschüler anbieten, können diesen Betrieb aufnehmen, wenn sie dabei die Vorgaben des Infektionsschutzes, wie sie für den Schulbereich gelten, erfüllen können; § 1 Absatz 4 gilt entsprechend.

Kapitel 2

Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe

§ 5

Präsenzunterricht

(1) Der Präsenzunterricht in den Klassen der Pflegeschule und Schulen für Gesundheitsfachberufe im Saarland findet unter Einhaltung der einschlägigen Hygieneregeln und Richtlinien des Robert Koch-Instituts unter Berücksichtigung der Hygienepläne der jeweiligen Schule statt. Dabei ist zu beachten:

1. Die Gruppengröße ist in Abhängigkeit der in der jeweiligen Schule verfügbaren Räumlichkeiten zu wählen. Der Mindestabstand von eineinhalb Metern zwischen Personen ist sicherzustellen.
2. Der jeweilige Beginn der Präsenzeinheiten verschiedener Kurse und Kleingruppen soll versetzt geplant werden, sodass vermieden werden kann, dass alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig in die Gebäude ein- und austreten. Die jeweiligen Pausen der verschiedenen Kurse und Kleingruppen sollen versetzt geplant werden, sodass vermieden werden kann, dass alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig in den verfügbaren Pausen- und Gemeinschaftsräumen zusammentreffen. Auch in den Pausen ist der Mindestabstand zwischen den Personen einzuhalten.
3. Die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen nach Maßgabe des § 1 Absatz 4 gelten entsprechend.

(2) Die Ausbildungsinhalte des theoretischen Unterrichts können weiterhin im häuslichen Umfeld erlernt werden; der Träger der praktischen Ausbildung hat nach Absprache mit der Schule die oder den Auszubildenden für diese Zeit freizustellen.

§ 6

Prüfungsverfahren

(1) In Pflege- und Gesundheitsfachberufen ist die Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen mündlichen und schriftlichen Prüfungen unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben grundsätzlich zulässig.

(2) Praktische Prüfungen können unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben durchgeführt werden. Gegenüber dem Landesamt für Soziales - Zentralstelle für Gesundheitsberufe - ist anzuzeigen, wenn die praktische Prüfung auf Grundlage der einschlägigen beruferechtlichen Regelungen als Simulationsprüfung durchgeführt wird.

§ 7

Durchführung von Weiterbildungen

Die Regelungen der §§ 5 und 6 gelten für Weiterbildungen auf Grundlage des Gesetzes Nr. 1419 über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegefachberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspfleger vom 25. November 1998 (Amtsbl. 1999, S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. November 2015 (Amtsbl. I S.878), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend.

Kapitel 3

Öffentliche und private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich

§ 8

Außerschulische Bildungsveranstaltungen

Außerschulische Bildungseinrichtungen im privaten und öffentlichen Bereich sowie Fahrschulen können unter der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts betrieben werden. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass

1. die Gruppengröße in Abhängigkeit der verfügbaren Räumlichkeiten und unter Einhaltung des Mindestabstands nach § 1 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zu wählen ist und
2. im Übrigen die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen nach Maßgabe des § 1 Absatz 4 eingehalten werden.

§ 9

Saarländische Verwaltungsschule

(1) Die Saarländische Verwaltungsschule kann in ihren Räumlichkeiten Präsenzveranstaltungen und Prüfungen unter Beachtung besonderer Hygiene- und Schutzmaßnahmen und unter Berücksichtigung der vorhandenen räumlichen, personellen und organisatorischen Kapazitäten durchführen. Bei den Lehrveranstaltungen sind Online-Angebote zu berücksichtigen. Fortbildungsveranstaltungen werden vorläufig bis 30. Juni 2020 nicht durchgeführt.

(2) Die Saarländische Verwaltungsschule hat bei allen Präsenzveranstaltungen die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen nach Maßgabe des § 1 Absatz 4 entsprechend zu beachten.

Kapitel 4

§ 10

Dienstleister, die Eingliederungen in Arbeit erbringen

(1) Dienstleister, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) umsetzen, dürfen ihren Betrieb bei Sicherstellung der Maßgaben des § 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und unter der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts aufnehmen.

(2) Bei allen Präsenzveranstaltungen ist insbesondere zu beachten, dass

1. die Gruppengröße in Abhängigkeit der verfügbaren Räumlichkeiten und unter Einhaltung des Mindestabstands nach § 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zu wählen ist und
2. im Übrigen die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen nach Maßgabe des § 1 Absatz 4 eingehalten werden.

Kapitel 5

§ 11

Musik-, Kunst- und Schauspielschulen

(1) Musik-, Kunst- und Schauspielschulen können unabhängig von der Trägerschaft unter Einhaltung der erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen den Betrieb aufnehmen.

(2) Für die Musikschulen gilt für vokalen Unterricht, dass nicht mehr als zehn Personen einschließlich der Lehrperson daran teilnehmen dürfen.

(3) Der Betrieb setzt voraus, dass die Hygiene- und Schutzmaßnahmen der jeweiligen Einrichtungen denen für die allgemeinbildenden und beruflichen Schulen entwickelten landesweiten Vorgaben nach § 1 Absatz 4 oder den landesweiten Vorgaben der jeweiligen Interessenverbände entsprechen.

Kapitel 6

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 5 bis 11 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

(4) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

§ 13

Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 14. August 2020 außer Kraft.

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 in Kraft.

Die Regierung des Saarlandes:

Der Ministerpräsident

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit
Energie und Verkehr

(Hans)

(Rehlinger)

Der Minister für Finanzen und Europa
Der Minister der Justiz

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

(Strobel)

(Bouillon)

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

Die Ministerin für Bildung und Kultur

(Bachmann)

(Streichert-Clivot)

Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz

(Jost)

Begründung

A. Allgemeines

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, sodass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat. Die Erkrankung ist sehr infektiös. Es besteht weltweit, deutschlandweit und saarlandweit eine immer noch dynamische und ernstzunehmende Situation in allen Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit insgesamt immer noch als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt. COVID-19 ist sehr infektiös. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Da derzeit weder eine Impfung noch eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die weitere Ausbreitung des Virus zu verzögern. Ziel ist es weiterhin, durch eine Verlangsamung des Infektionsgeschehens die Belastung für das Gesundheitswesen insgesamt zu reduzieren, Belastungsspitzen zu vermeiden und die medizinische Versorgung sicherzustellen.

Mit den vor diesem Hintergrund erlassenen Allgemeinverfügungen und in deren Folge auch der Rechtsverordnungen, mit denen die Landesregierung bereits zahlreiche Einschränkungen des öffentlichen Lebens vorgenommen hat, ist es der Landesregierung bisher gelungen, die Dynamik der Pandemie abzuflachen. Die Zahl der COVID-19 Neuerkrankungen liegt derzeit auf einem niedrigen Niveau. Dieser Erfolg beruht wesentlich darauf, dass in allen relevanten Bereichen Abstands- und Hygieneregeln umgesetzt worden sind.

Allerdings ist damit die Epidemie durch die Verlangsamung der Infektionsketten der letzten Wochen noch nicht bewältigt. Das Virus ist weiterhin da und breitet sich ohne solche Maßnahmen sehr schnell aus, was sich auch jetzt durch lokale Ausbrüche sehr deutlich zeigt. Ziel muss weiter bleiben, die Infektionsdynamik zu verringern, die Zahl der schweren und tödlichen Verläufe zu minimieren und in unserem Gesundheitswesen jedem Infizierten die bestmögliche Behandlung weiterhin zu ermöglichen. Deshalb ist es gerade angesichts der schrittweisen Öffnung aller Lebensbereiche und damit verbundenen Zunahme an Kontakten wesentlich, dass die Abstands- und Hygieneregeln und die Möglichkeit der Kontaktnachverfolgung so lange in das Alltagsleben integriert bleiben, wie die Pandemie nicht durch einen Impfstoff oder ein Heilmittel überwunden ist.

Für viele Bereiche der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens wurden zwischenzeitlich Abstands- und Hygienekonzepte umgesetzt, für den privaten Bereich müssen weiterhin verbindliche Kontaktbeschränkungen aufrecht erhalten bleiben. Auf dieser Grundlage kann in weiteren Schritten das öffentliche Leben langsam wiederhergestellt werden und weitere einzelne Einschränkungen aufgehoben werden. Dies kann in der derzeitigen Situation nur durch eine weiterhin konsequente Umsetzung auch von ggf. gelockerten Kontaktbeschränkungen, der Einhaltung eines strikten Abstandsgebotes, des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung in besonders übertragungsgefährdeten Bereichen und der Beachtung strenger Hygienemaßnahmen erreicht werden. Diese Einschränkungen

bedeuten für den Bürger allerdings nicht unwesentliche Beeinträchtigungen seiner Grundrechte, die vor dem Hintergrund einer sich verändernden epidemiologischen Lage einer ständigen Rechtfertigungskontrolle bedürfen und rein aus infektions- schutzrechtlicher Sicht stets neu auf ihre Verhältnismäßigkeit hin zu überprüfen sind. Dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe soll diese Änderungsverordnung Rechnung tragen. Mit ihr werden die infektions-schutzrechtlich notwendigen Maßnahmen dem Verlauf der Pandemie entsprechend neu justiert und der derzeitigen epidemiologischen Lage im Geltungsbereich der Verordnung angepasst. Mit der kurzen Geltungsdauer der Verordnung verdeutlicht der Verordnungsgeber darüber hinaus, dass er sich seiner verfassungsgemäßen Verpflichtung zur ständigen Kontrolle der Notwendigkeit der Einschränkungen bewusst ist.

B. Im Einzelnen

Artikel 1 (Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus)

Zur Absicherung des mit hohem Einsatz und erheblicher Belastung der Bevölkerung erreichten, zurzeit insgesamt vergleichsweise überschaubaren Infektionsgeschehens in Deutschland muss weiterhin zusätzlich zu den fortgeltenden Einschränkungen im Inland sichergestellt werden, dass nicht durch Einreisen in die Bundesrepublik Deutschland neue Impulse für das inländische Infektionsgeschehen geschaffen werden und - wie schon einmal zu Beginn der Epidemie - neue Infektionsherde durch Einreisen entstehen. Dies entspricht der Einschätzung des Europäischen Rates, der Einreisebeschränkungen in die EU vorläufig bis zum 15. Juni 2020 beschlossen hat. Innerhalb der Europäischen Union wurden und werden die COVID19-bedingten Reisebeschränkungen auf der Grundlage gemeinsamer Beschlüsse nur stufenweise und in engen Absprachen benachbarter Staaten gelockert, Einreise-Quarantäne-Pflichten werden dabei nach wie vor als Korrelat zur Lockerung von Ausgangsbeschränkungen betrachtet. Dass diese Vorsichtsmaßnahmen trotz des engen und vertrauensvollen Austauschs der Mitgliedsstaaten untereinander, eines gemeinsamen COVID19- Meldewesens, eines dem Grunde nach weitgehend vergleichbaren Instrumentenkastens zur Eindämmung der Pandemie im jeweiligen Land in einem gemeinsamen Risikoraum erforderlich sind, zeigt den nach wie vor bestehenden Ernst der Lage.

Obwohl die epidemische Gefahrenlage weltweit fortbesteht und sich zum Teil nach wie vor verschärft, gibt es global betrachtet deutliche Unterschiede. In vielen Staaten und Weltregionen ist das Infektionsgeschehen weiterhin sehr dynamisch. Anderen Staaten ist dagegen eine Eindämmung der Corona-Pandemie gelungen, die dort ergriffenen Maßnahmen haben zu einem sich verlangsamen Infektionsgeschehen geführt. Vor diesem Hintergrund ist eine differenziertere Betrachtung als bisher möglich, die Quarantänepflicht soll daher nunmehr auf Personen beschränkt werden, die sich vor ihrer Einreise

nach Deutschland in einem Risikogebiet aufgehalten haben. Insofern ist weiterhin von einem bestehenden Ansteckungsverdacht bei diesen Personen auszugehen.

Für diese Personen ist eine pauschale 14-tägige häusliche Absonderung bei Einreise aus diesen Staaten weiterhin notwendig, um die in Deutschland – und mit Blick auf die Lockerungen im EU-Raum auch in den anderen EU-Staaten – bereits ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 nicht zu gefährden. Hiermit wird die aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes folgende Schutzpflicht für Leben und körperliche Unversehrtheit zugunsten der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen des bestehenden Einschätzungsspielraums wahrgenommen. Da die weltweite epidemische Gefahrenlage fortbesteht und insbesondere aus Risikogebieten mit einem erneuten Eintrag von Infektionen zu rechnen ist, ist diese Maßnahme vor dem Hintergrund einer potentiell tödlich verlaufenden Viruserkrankung auch nach einer neuen, aktuellen Lagebewertung weiterhin angemessen. Vergleichbare Regelungsansätze, die der Eindämmung der Coronavirus-Pandemie dienen, werden derzeit von einer Vielzahl von Staaten weltweit umgesetzt.

Zu § 1

Am 11. März 2020 wurde die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 von der Weltgesundheitsorganisation WHO zur Pandemie erklärt. Auch laut Einschätzung des Robert Koch-Instituts gibt es in einer erheblichen Anzahl von Staaten Ausbrüche mit zum Teil sehr großen Fallzahlen; von anderen Staaten sind die genauen Fallzahlen nicht bekannt. Jedenfalls sind nach Angaben der Weltgesundheitsorganisation (WHO) mittlerweile 216 Staaten von einem Ausbruch des Coronavirus SARS-CoV-2 betroffen (Stand: 8. Juni 2020). Ein Übertragungsrisiko besteht angesichts des hochdynamischen, exponentiell verlaufenden Infektionsgeschehens nach wie vor in einer Vielzahl von Regionen weltweit.

Es zeigt sich, dass die in Europa ergriffenen, weitreichenden Maßnahmen Wirkung entfalten und die Infektionszahlen stetig sinken. Zwischen den EU-Mitgliedstaaten, den Schengen-assoziierten Staaten (Island, dem Fürstentum Liechtenstein, Norwegen, Schweiz) sowie dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland besteht ein regelmäßiger Informationsfluss zu den ergriffenen Maßnahmen. Somit liegen detaillierte Erkenntnisse über das Infektionsgeschehen in diesen Staaten vor, die eine auf Tatsachen basierende Beurteilung der Ansteckungswahrscheinlichkeit ermöglichen. Aufgrund des dortigen, verlangsamten Infektionsgeschehens ist die Anordnung einer häuslichen Quarantäne bei Personen aus dem EU- und Schengenraum nach wie vor im Regelfall nicht erforderlich.

In Bezug auf Drittstaaten hat sich die Datenlage insofern verbessert, als weltweit mehr Erkenntnisse über die Pandemie zur Verfügung stehen, die durch die einzelnen Staaten und auch durch international anerkannte Institutionen

berücksichtigt werden. Zugleich lässt sich auch besser einschätzen, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Ausbreitung der Pandemie einzudämmen, und anhand welcher Parameter das Infektionsgeschehen verlässlich beurteilt werden kann. Gleichwohl muss mit Blick auf diese Staaten differenziert werden:

Unverändert sind aus einigen Staaten sehr gravierende Ausbruchsgeschehen bekannt, ohne dass die ergriffenen Maßnahmen verlässlich beurteilt werden könnten. Bei anderen Staaten fehlt es schon an belastbaren Erkenntnissen über die epidemiologische Lage. Deshalb liegt vor dem Hintergrund der weltweiten Pandemie für Einreisende aus diesen Staaten nahe, dass sie Krankheitserreger aufgenommen haben und sich deshalb absondern müssen, um die Schaffung neuer Infektionsherde zu verhindern.

Die möglicherweise eintretenden Schäden durch eine Einreise aus Risikogebieten ohne anschließende Absonderung können folgeschwer und gravierend sein. Zur Vermeidung eines erneuten Anstiegs der Infektionszahlen in Deutschland durch eine unkontrollierte und ungesteuerte Einreise sich bis dato im Ausland befindlicher, ansteckungsverdächtiger Personen, wird deshalb auf Grundlage der verfügbaren Informationen eine Einschätzung zur Ansteckungsgefahr in den jeweiligen Staaten und Regionen getroffen. Ein- und Rückreisende aus so festgestellten Risikogebieten müssen für 14 Tage absondert werden.

Zu Absatz 1:

Satz 1

Ein- und Rückreisende – egal ob über den Luft-, Land-, oder Seeweg -, die sich in den 14 Tagen vor ihrer Einreise in einem Risikogebiet nach Absatz 4 aufgehalten haben, sind nach § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes verpflichtet, sich abzusondern. Oberstes Ziel ist es, die weitere Verbreitung des Virus zu verlangsamen, um eine Überlastung des Gesundheitssystems insgesamt zu vermeiden und die medizinische Versorgung bundesweit sicherzustellen. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es einer Absonderung der in die Bundesrepublik Deutschland Ein- und Rückreisenden aus Risikogebieten, da eine hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Kontakts mit dem Krankheitserreger besteht, die Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich macht. Gemessen am Gefährdungsgrad des hochansteckenden Coronavirus SARS-CoV-2, das bei einer Infektion zu einer tödlich verlaufenden Erkrankung führen kann, genügt daher bereits eine vergleichsweise geringe Wahrscheinlichkeit eines infektionsrelevanten Kontakts, um einen Ansteckungsverdacht im Sinne von § 2 Nummer 7 des Infektionsschutzgesetzes begründen zu können (vgl. BVerwG, Urt. v. 22. März 2012 – 3 C

16/11 –, juris Rn. 32). Dies ist bei einem Aufenthalt in einem Risikogebiet gegeben. Nach § 2 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes ist eine Person Ansteckungsverdächtig, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Aufgrund der Vielzahl von Infektionen weltweit, der Tatsache, dass ein Übertragungsrisiko in einer Vielzahl von Regionen besteht, des dynamischen Charakters des Virus und der damit verbundenen Ungewissheit hinsichtlich konkreter Infektionsgeschehen, besteht eine gegenüber dem Inland deutlich erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass eine Person, die aus einem Risikogebiet in das Bundesgebiet einreist, Krankheitserreger aufgenommen hat. Der Verordnungsgeber ist vorliegend aus der grundrechtlichen Schutzpflicht aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG für Leben und körperliche Unversehrtheit verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz dieses Rechtsguts zu ergreifen. Hierbei kommt ihm angesichts der nach wie vor ungewissen und sich dynamisch verändernden Gefahrenlage ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu.

Die Pflicht zur Absonderung gilt nur bei einem Voraufenthalt in einem Risikogebiet nach Absatz 4. Die bloße Durchreise durch ein Risikogebiet stellt keinen Aufenthalt in diesem Sinne dar.

Eine Absonderung in der eigenen Häuslichkeit oder einer anderen geeigneten Unterkunft ist gemäß § 30 Absatz 1, Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes in diesen Fällen geeignet und erforderlich.

Ein ungeregelter Aufenthalt nach Einreise von Personen aus Risikogebieten muss verhindert werden. Wissenschaftliche Erkenntnisse bestätigen, dass eine zügige Isolierung ansteckungsverdächtiger Personen der wirksamste Schutz gegen eine Ausbreitung des Virus ist.

Um eine weitere Ausbreitung von COVID-19 in der Bundesrepublik einzudämmen, ist die Anordnung einer an die Einreise anschließenden häuslichen Quarantäne verhältnismäßig. Es handelt sich vorliegend um eine Krankheit, welche welt-, bundes- und landesweit auftritt und sich sehr schnell ausbreitet. Es liegt eine dynamische und ernst zu nehmende Situation vor, insbesondere da bei einem Teil der Fälle die Krankheitsverläufe schwer sind und es auch zu tödlichen Krankheitsverläufen kommt. Die bisherige Strategie der schnellen Isolierung von ansteckungsverdächtigen Personen hat sich als erfolgreich erwiesen. Sie ist deshalb gerade auch in Anbetracht der zu schützenden hochwertigen Individualrechtsgüter Gesundheit und Leben sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems als solchem verhältnismäßig.

Die in Satz 1 genannten Personen sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in ihre eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern.

Die eigene Häuslichkeit ist die Meldeadresse des Erst- oder Zweitwohnsitzes. Soweit die einreisende Person in der Bundesrepublik nicht gemeldet ist, hat sie sich in eine andere geeignete Unterkunft zu begeben. Es muss sich hierbei um eine feste Anschrift handeln, die gezielt aufgesucht werden kann und in der es möglich und durchsetzbar ist, sich für 14 Tage aufzuhalten. Für Asylsuchende kann diese Unterkunft auch in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung liegen. Für Spätaussiedler ist dies grundsätzlich der Ort, in dem sie nach Verteilung aufgenommen werden.

Satz 2

Den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen ist es in der Zeit der Absonderung nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Der Empfang von Besuch würde dem Sinn und Zweck der Absonderung und dem Ziel, die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verlangsamen, zuwiderlaufen. Unter einem Besuch wird hierbei nicht der Aufenthalt in der Häuslichkeit oder Unterkunft von Personen verstanden, die diese aus triftigen Gründen betreten müssen. Solch ein triftiger Grund liegt beispielsweise in der Pflege einer im Haushalt lebenden Person.

Zu Absatz 2:

Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen haben die für sie zuständige Behörde, in aller Regel das Gesundheitsamt am Wohnort oder der Unterkunft, unverzüglich über das Vorliegen der Verpflichtungen in Absatz 1 zu informieren. Eine Kontaktaufnahme kann schriftlich oder mündlich, insbesondere per E-Mail oder Telefon erfolgen. Soweit das zuständige Gesundheitsamt nicht am Tag der Anordnung erreicht werden konnte, hat ein weiterer Versuch der Kontaktaufnahme an den darauffolgenden Tagen zu erfolgen, solange, bis das zuständige Gesundheitsamt erreicht werden konnte. Das Verlassen der eigenen Häuslichkeit oder Unterkunft ist während dieser Zeit nicht gestattet. Werden Krankheitssymptome festgestellt, so muss die zuständige Behörde auch hierüber unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden. Die zuständige Behörde entscheidet sodann über das weitere Verfahren und übernimmt insbesondere die Überwachung der abgesonderten Person für die Zeit der Absonderung.

Zu Absatz 3:

Für die Zeit der 14tägigen Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

Zu Absatz 4:

Die Pflicht zur Absonderung nach Absatz 1 Satz 1 gilt nur bei einem Voraufenthalt in einem Risikogebiet gemäß Veröffentlichung durch das Robert Koch-Institut, nach gemeinsamer Risikoanalyse und Entscheidung durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Maßgeblich ist, ob zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland eine Veröffentlichung vorliegt, die ein Gebiet als Risikogebiet ausweist, in welchem der Einreisende sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der letzten 14 Tage vor Einreise aufgehalten hat. Es findet eine Bewertung auf Bundesebene gemeinsam durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat statt, welche dann durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht wird. Sobald eine Bewertung auf EU-Ebene zur Verfügung steht, wird das Robert Koch-Institut diese anstelle der deutschen Risikobewertung veröffentlichen.

Die deutsche Bewertung von Staaten und Regionen weltweit erfolgt zweistufig. Es werden hierbei durch die genannten Ressorts alle verfügbaren Informationen ausgewertet, die für eine Bewertung des Infektionsgeschehens relevant sind: Zunächst wird festgestellt, in welchen Staaten/Regionen es in den letzten sieben Tagen mehr als 50 Neuinfizierte pro 100.000 Einwohner gab. In einem zweiten Schritt wird nach qualitativen Kriterien festgestellt, ob für Staaten/Regionen, die den genannten Grenzwert nominell unterschreiten, dennoch die Gefahr eines erhöhten Infektionsrisikos vorliegt.

Für eine Bewertung des Infektionsgeschehens in den jeweiligen Staaten und Regionen (Bewertungsschritt 1) gibt es unterschiedliche Stellen und Datengrundlagen. Diese sind insbesondere die WHO, ECDC, RKI sowie private Institutionen (z.B. Johns Hopkins University). Für Bewertungsschritt 2 liefern das Auswärtige Amt auf der Grundlage der Berichterstattung der deutschen Auslandsvertretungen sowie ggf. das Bundesministerium für Gesundheit sowie das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat qualitative Berichte zur Lage vor Ort, die auch die jeweils getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie beleuchten. Maßgeblich für die Bewertung sind insbesondere die Infektionszahlen und die Art des Ausbruchs (lokal begrenzt oder flächendeckend), Testkapazitäten sowie durchgeführte Tests pro Einwohner sowie in den Staaten ergriffene Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens (Hygienebestimmungen, Kontaktnachverfolgung etc.). Ebenso ist zu berücksichtigen, wenn keine verlässlichen Informationen für bestimmte Staaten vorliegen.

Anhand dieses Prozesses werden die Staaten und Regionen nach Ansteckungsgefahr in zwei Kategorien eingeteilt – Risikogebiete und Nichtrisikogebiete. Die Risikogebiete werden sodann durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht. Die Absonderungspflicht gilt nur für Personen, die sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben. Maßgeblich ist, ob das Gebiet zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet ausgewiesen war. Eine Veränderung der Einstufung des Gebiets (von einem Risikogebiet in ein Nichtrisikogebiet) nach der Einreise hat keine Auswirkungen auf die bestehende Quarantänepflicht, da diese die zum Zeitpunkt der Einreise bestehende Ansteckungsgefahr nicht beseitigt. Ebenso entsteht keine Quarantänepflicht, wenn ein Gebiet erst nach der Einreise zum Risikogebiet wird, weil zum Zeitpunkt der Einreise keine Ansteckungsgefahr bestand und die Veränderung des Infektionsgeschehens in dem Gebiet sich nicht auf den Einreisenden ausgewirkt haben kann.

Zu § 2

Um die weitere Verbreitung von COVID-19 zu verlangsamen, ist erforderlich, dass auch im Verkehr über die Landesgrenzen hinweg sichergestellt ist, dass die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 möglichst eingedämmt wird. Hierfür ist es erforderlich, dass auch Personen, die außerhalb der Landesgrenzen wohnen, nicht zur Weiterverbreitung des Virus im Gebiet des Saarlandes beitragen können, auch wenn für sie in ihrem Bundesland keine Absonderung vergleichbar der Regelung in § 1 Absatz 1 Satz 1 verordnet ist, obwohl sie aus einem Risikogebiet in das Bundesgebiet eingereist sind. Deshalb dürfen Personen, die dem Anwendungsbereich des § 1 Absatz 1 Satz 1 unterfallen, aber in einem anderen Bundesland wohnen, innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Einreise keine Tätigkeit im Gebiet des Saarlandes ausüben.

Zu § 3

Zu Absatz 1:

Personen, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland oder in das Saarland einreisen, werden nicht von § 1 Absatz 1 Satz 1 erfasst. Diese Personen sind allerdings verpflichtet, das Gebiet des Saarlandes auf unmittelbarem Weg zu verlassen, wobei die hierfür erforderliche Durchreise gestattet ist.

Zu Absatz 2:

Unter infektiologischen Gesichtspunkten ist es vertretbar und zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit geboten, auf eine Quarantäne zu verzichten, wenn die Wahrscheinlichkeit einer Infektion durch eine Negativ-Testung nur noch als gering einzustufen ist. Dies wird mit der

Regelung in Absatz 2 ermöglicht. So sind Einreisende von der Absonderungsverpflichtung ausgenommen, wenn sie mittels eines ärztlichen Zeugnisses nachweisen können, sich nicht mit dem Virus SARS CoV-2 infiziert zu haben. Dieses Zeugnis muss auf einer molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 basieren. Aus Gründen der Verlässlichkeit der vorgenommenen Testungen muss der Test in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat mit vergleichbarem Qualitätsstandard vorgenommen worden sein. Die Staaten mit vergleichbarem Qualitätsstandard werden durch das Robert Koch- Institut veröffentlicht. Der Test darf höchstens 48 Stunden vor der Einreise durchgeführt worden sein.

Dies ist zur Gewährleistung der Aktualität des Testergebnisses erforderlich. Das Risiko, sich innerhalb dieser Zeit mit dem Virus anzustecken, ist gegenüber einer Ansteckungswahrscheinlichkeit in einem unbegrenzten Zeitraum deutlich reduziert. Somit ist dieses Risiko vor dem Hintergrund der sonst geltenden massiven Freiheitseinschränkung hinnehmbar.

Sofern kein Test vor Einreise durchgeführt wurde, ist es auch möglich, sich nach der Einreise testen zu lassen. Dies kann sowohl am Ort des Grenzübertritts als auch (bei direkter Fahrt dorthin) am Ort der Unterbringung geschehen. Auch ist eine Testung durch den Arbeitgeber oder Dienstherrn am Ort der Unterbringung der betroffenen Person denkbar, sofern dort ein Amts- oder Betriebsarzt zur Verfügung steht, der ein ärztliches Zeugnis ausstellen kann. Zudem ist es möglich, wenn man sich bereits in der Absonderung befindet, noch durch einen Arzt einen Test vornehmen zu lassen und bei negativem Ergebnis die Absonderung zu beenden. Eine solche Testung kann allerdings nur am Ort der Unterbringung der betroffenen Person erfolgen. Um eine Nachvollziehbarkeit bei Überprüfung zu gewährleisten, muss das Testergebnis für mindestens 14 Tage nach Einreise aufbewahrt werden. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist dieser das Testergebnis auf geeignetem Wege vorzulegen. Sollte dies nicht geschehen, ist die Ausnahme nach Absatz 2 nicht eröffnet.

Zu Absatz 3:

Über die in Absatz 1 und 2 geregelten Ausnahmen hinaus können weitere Befreiungen zugelassen werden. Für die Gewährung solcher Befreiungen ist eine Abwägung aller betroffenen Belange vorzunehmen. Dabei sind insbesondere infektiologische Kriterien zu berücksichtigen.

Ausnahmen sind insbesondere dann zuzulassen, wenn ein zwingender beruflicher oder persönlicher Grund vorliegt und glaubhafte Schutzmaßnahmen ergriffen werden, die einem Schutz durch Absonderung nahezu gleichkommen. Erfasst werden können etwa hochrangige Mitglieder diplomatischer Mis-

sionen, die für kurze Zeit in die Bundesrepublik Deutschland einreisen. Bei diesen ist davon auszugehen, dass sie ohnehin regelmäßig ärztlich untersucht werden und während ihres Aufenthalts nur zu einem eng begrenzten Personenkreis Kontakt haben sowie gleichzeitig ein hoher Schutzstandard eingehalten wird. Ferner kann für vormals positiv getestete Personen eine Befreiung zugelassen werden, sofern diese für einen längeren Zeitraum symptomfrei waren und sind und nach infektiologischer Beurteilung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine Ansteckungsgefahr ausgeschlossen werden kann (Genesene).

Zu Absatz 4:

Für sämtliche von den Ausnahmen der Absätze 1 bis 3 erfassten Personen ist erforderlich, dass sie keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 hinweisen. Besteht ein Symptom, wie z.B. Husten, das zwar grundsätzlich als Krankheitssymptom für COVID-19 eingestuft wird, dieser Husten aber aufgrund einer Asthma-Erkrankung besteht, schließt dieses Symptom die Ausnahmeerfassung nicht aus.

Werden Krankheitssymptome binnen 14 Tagen nach Einreise festgestellt, so muss die zuständige Behörde in den Fällen der Absätze 2 und 3 hierüber unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden. Die zuständige Behörde entscheidet sodann über das weitere Verfahren und prüft insbesondere, ob eine Absonderung der betroffenen Person anzuordnen ist.

Zu § 4

Die Verpflichtungen aus dieser Verordnung gelten unmittelbar. Soweit die Anordnungen vollzogen werden, sind die jeweiligen Ortspolizeibehörden zuständig. Die Ortspolizeibehörden haben die zuständigen Gesundheitsämter unverzüglich über getroffene Maßnahmen zu unterrichten. Die Zuständigkeit der Landkreise und des Regionalverbands für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten entspricht den bereits bestehenden gesetzlichen Zuständigkeitszuweisung für Ordnungswidrigkeiten nach § 73a Absatz 1a Nr. 1 bis 24 IfSG.

Zu § 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 1 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2, Absatz 2 Satz 1 und Satz 2, [§ 2], § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 enthaltenen Verpflichtungen zuwiderhandelt.

Zu § 6

Die §§ 30, 31 des Infektionsschutzgesetzes bleiben im Übrigen unberührt. Dies stellt klar, dass beispielsweise eine zeitlich nach dieser Quarantänever-

ordnung aufgrund von Erkrankung erlassene individuelle Quarantäneanordnung neben der bisher bestehenden Absonderungsverpflichtung ergehen kann.
Zu § 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2 (Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP))

Die bisherige, am 01. Juni 2020 in Kraft getretene Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erfährt vorliegend Änderungen in solchem Maße, dass im Sinne der Rechtsklarheit und des besseren Verständnisses der Weg einer Ablösungsverordnung beschritten wird.

Zu § 1 (Grundsatz der Abstandswahrung)

Zur Prävention vor der Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf andere Menschen wird grundsätzlich das physisch soziale Verhalten von Personen zueinander bestimmt. Kontakte sind grundsätzlich auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken und der Personenkreis zu dem jede und jeder Einzelne Kontakt hat sollte beschränkt sein und möglichst konstant bleiben. Die einzuhalten räumliche Distanz zwischen anderen Personen wird generell auf einhalb Meter festgelegt. Dieser ist stets einzuhalten, soweit die tatsächlichen (örtlichen) Gegebenheiten es zulassen und es zumutbar ist. Davon ausgenommen sind Kontakte zu Angehörigen des eigenen Haushaltes im Sinne einer häuslichen Gemeinschaft, Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandte in gerader Linie. Diese Personen bilden den familiären Bezugskreis.

Zu § 2 (Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung)

Absatz 1

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Leben kann dazu beitragen, die Ausbreitung von Covid-19 in der Bevölkerung zu verlangsamen und Risikogruppen vor Infektionen zu schützen. Durch eine Mund-Nasen-Bedeckung können infektiöse Tröpfchen, die man zum Beispiel beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person dadurch anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Deshalb wird im Absatz 1 der Vorschrift das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum empfohlen, und dies insbesondere bei Kontakten mit vulnerablen Personen.

Absatz 2 bis 4

Bei einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus kann man nach aktuellem Wissensstand schon ein bis drei Tage vor den ersten Symptomen ansteckend sein, und es gibt auch Krankheitsverläufe ganz ohne Symptome. Daher ist es geboten, zu Gelegenheiten, bei denen sich der empfohlene Abstand zu anderen Menschen nicht einhalten lässt, vorsorglich eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Diese Bedeckung stellt zwar keine nachgewiesene Schutzfunktion für die Trägerin oder den Träger selbst dar, kann bei einer Infektion aber dazu beitragen, das Virus nicht an andere Menschen weiterzugeben. Zudem kann das

Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung generalpräventiv dazu beitragen, das Bewusstsein für einen achtsamen Umgang mit anderen zu stärken (Abstand halten).

Mund-Nasen-Bedeckungen sind deshalb dort verpflichtend zu tragen, wo sich Personen in öffentlichen Bereichen aufhalten und die Abstandsregeln nicht immer leicht einzuhalten sind, dazu zählt insbesondere der öffentliche Verkehr in den genannten Verkehrsbereichen und in den durch die Verordnung zugelassenen Ladenlokalen und auf Wochenmärkten. Bei Fähren und Fahrgastschiffen wird klarstellend die Verpflichtung auf den Ein- und Ausstieg und insoweit, als der Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten werden kann begrenzt, unter Beachtung des § 4 Absatz 1 dieser Verordnung. Die Betreiber haben auf diese Verpflichtung durch geeignete Maßnahmen aufmerksam zu machen. Das gleiche gilt in Absatz 3 für Besucher und Kunden während des Aufenthaltes auf Messen, Spezial-, Jahr- und Wochenmärkten sowie in Ladenlokalen und in den zugehörigen Wartebereichen oder aber Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 entsprechend bei Besuchern in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, bei Patienten und Besuchern in Arzt- und Psychotherapeutenpraxen, Psychologischen Psychotherapeutenpraxen, Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeutenpraxen, Zahnarztpraxen, ambulanten Pflegediensten, den übrigen an der Patientenversorgung beteiligten ambulanten und stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie bei Kunden von Erbringern körpernaher Dienstleistungen, soweit die Natur der Dienstleistung dem nicht entgegensteht. Gerade an den letztgenannten Orten ist auf den Schutz vulnerabler Gruppen besonderen Wert zu legen, weshalb auch dies als angezeigte Maßnahme eines Fremdschutzes angesehen wird.

Lediglich bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs sind entgegenstehende Gründe für das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nachzuweisen.

Spiegelbildlich zu der Verpflichtung aus den Absätzen 2 bis 4 für alle Fahrgäste, Besucher und Kunden wird eine Sicherstellungspflicht für die Betreiber geregelt. Nunmehr einheitlich in § 2 geregelt, werden die inhaltsgleichen Regelungen des § 4 Absatz 5 a. F. an diese Stelle übernommen. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen und die Einhaltung von Hygienemaßnahmen in Ladenlokalen und Wochenmärkten sind erforderlich, um einen erneuten Anstieg der Infektionen mit Covid-19 so gering wie möglich zu halten, da in diesen Bereichen von einer erhöhten Kundenfrequenz auszugehen ist, dies ist durch die Betreiber sicherzustellen

Die Verpflichtung umfasst auch das Personal, eine Ausnahme ist nur bei Vorliegen gesundheitlicher Gründe gestattet oder wenn gleichwertiger Infektionsschutz z.B. durch Spuckschutz, Scheiben oder konstant ausreichenden Abstand gewährleistet ist. Der Arbeitgeber hat darüber hinaus sicherzustellen, dass die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Absatz 5

Diese Verpflichtung gilt für Kunden und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, wobei Eltern und Sorgeberechtigte dafür Sorge zu tragen haben, dass ihre Kinder und Schutzbefohlenen dieser Verpflichtung nachkommen, sofern diese dazu in der Lage sind.

Zu § 3 (Kontaktbeschränkungen)

Absatz 1

Eine Ansammlung liegt vor, wenn Menschen zufällig zusammentreffen, denen das gemeinsame Wollen des Zusammenseins und damit ein verbindender Zweck der Zusammenkunft fehlt.

Absatz 2

Veranstaltungen außerhalb der privaten Häuslichkeit sind in einem begrenzten Umfang wieder zugelassen. Unter freiem Himmel mit maximal 100 Personen, in geschlossenen Räumen mit maximal 50 Personen. Der Charakter als Veranstaltung ergibt sich daraus, dass der teilnehmende Personenkreis durch den Anlass und damit verbundener Einladung oder Eintrittskarte bestimmt oder bestimmbar ist. Veranstaltungen mit mehr als 10 Teilnehmern sind der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Veranstaltungen, an denen nur Personen, die zu einem familiären Bezugskreis gehören sowie Angehörige eines weiteren Haushalts teilnehmen, müssen nicht angezeigt werden. Das gilt auch für Zusammenkünfte innerhalb einer sozialen Bezugsgruppe von maximal 10 Personen. Dabei kommt es nicht auf die familiären Beziehungen der Personen untereinander oder die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Anzahl von Haushalten an. Die Zusammenkunft unterscheidet sich von der Veranstaltung durch einen loseren Rahmen. Sie ist etwas bei einer Verabredung zum Essen oder einem gemeinsamen Grillabend gegeben.

Der Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 Satz 3 muss zwischen den maximal 10 Personen auch dann nicht eingehalten werden, wenn die Personen als Gruppe an einer Veranstaltung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 teilnehmen.

Absatz 3

Großveranstaltungen, an denen in der Summe mehr als 1000 Personen teilnehmen wie z.B. Volksfeste, größere Sportveranstaltungen mit Zuschauern, größere Konzerte, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen-, Wein-, Schützenfeste oder Kirmes-Veranstaltungen sind derzeit untersagt. Wegen der immer noch gegebenen Unsicherheit des Infektionsgeschehens wird dies auch mindestens bis zum 31. August so bleiben. Maßgebend ist die Gesamtzahl der anwesenden Personen an einem Veranstaltungstag und Ort, nicht die Zahl der gleichzeitig anwesenden Teilnehmer bzw. Besucher.

Absatz 4

Die Ortspolizeibehörden können bei atypischen Fallgestaltungen Ausnahmen genehmigen, wenn dies im Einzelfall infektionsschutzrechtlich unbedenklich ist.

Absatz 5

Das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Gebietskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte bleibt unberührt. Dies gilt auch für die Tätigkeit der Parteien mit der Maßgabe, dass bei Veranstaltungen und Zusammenkünfte der Mindestabstand nach § 1 einzuhalten ist.

Absatz 6

Die Teilnahme an einer Bestattung und die damit verbundene Ehrerbietung für den Verstorbenen stellt einen wesentlichen Baustein sozialen Miteinanders in

einer Gesellschaft dar. Da die Bestattungsfeierlichkeit naturgemäß Anlass für viele Menschen sein kann, sich zu treffen und auch den Trauernden nahe zu sein, ist es vor dem Hintergrund der momentan noch bestehenden epidemischen Lage auch hier noch notwendig, die auch in den übrigen Lebensbereichen noch notwendigerweise bestehenden Kontaktbeschränkungen zu beachten, um durch die Verhinderung von Menschenansammlungen, welche grundsätzlich verboten sind, ein Infektionsrisiko zu minimieren.

Vor dem Hintergrund der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten sind nunmehr aber bereits Zusammenkünfte zwischen Personen eines familiären Bezugskreises, welcher auf eine Bezugsperson zurückgeführt werden kann, und den Angehörigen eines weiteren Haushalts möglich. Ebenso erlaubt ist die Zusammenkunft mehrerer, nicht familiär verbundener Personen, wenn dies die Personenzahl von 10 Personen nicht übersteigt. Auch für die Zusammenkunft zu einer Bestattung sollen diese Normierungen Geltung erhalten, wobei hinsichtlich der Betrachtung des an einer Bestattung teilnehmenden familiären Personen- bzw. Bezugskreises, der oder die Verstorbene als Bezugsperson anzusehen ist. Sollte die oder der Verstorbene keinen familiären Bezugskreis haben, so ist es dann jedenfalls auch zulässig, dass bis zu zehn, nicht familiär verbundene, Personen an dessen Bestattung teilnehmen können.

Ab dem 15. Juni 2020 soll es im Rahmen einer weiteren Ausweitung der Personenzahl, welche an einer unter freiem Himmel stattfindenden Zusammenkunft teilnehmen kann, möglich sein, dass dann auch bei einer Bestattung mehr als 10 Personen, unabhängig ihrer familiären Verbundenheit, teilnehmen können. Dies setzt allerdings eine Anzeige bzw. Meldung bei der Orts-polizeibehörde des Bestattungsortes voraus. Auch im Rahmen der Bestattungen soll das Gebot der Abstandswahrung insbesondere zwischen Personen, welche nicht zum familiären Bezugskreis gehören und weitere infektionsrechtliche Auflagen Beachtung finden.

Da gerade die Teilnahme an einer Bestattung und damit die Erweisung der letzten Ehre für den Verstorbenen für Personen außerhalb des engen Bezugskreises und auch die Bezeugung der Ehrerbietung für die Hinterbliebenen zur Trauerbewältigung von entscheidender Bedeutung sein kann, soll darüber hinaus immer die Möglichkeit der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung für den spezifischen Einzelfall bei der Ortspolizeibehörde des Bestattungsortes eröffnet sein, welche unter Beachtung der infektionsrechtlichen Lage entsprechend entscheidet.

Absatz 7

Im Sinne der Beachtung des Grundrechts auf Religionsausübung erfolgt die Regelung, nach der Gottesdienste und gemeinsame Gebete in Kirchen, Moscheen, Synagogen und in Häusern anderer Glaubens- oder Weltanschauungsgemeinschaften zulässig sind, wenn die aus Infektionsschutzgründen gebotene Begrenzung der Teilnehmerzahl und die Nachverfolgbarkeit der Teilnehmer, die Abstandsregeln sowie die besonderen Schutz- und Hygieneregeln gewährleistet sind. Die Religionsgemeinschaften und religiösen Verbände haben sich dazu gemeinsam mit den Ländern und dem Bund auf entsprechende Maßnah-

men für Gesundheits- und Infektionsschutz bei der Durchführung von Gottesdiensten und religiösen Handlungen während der Corona-Pandemie verständigt.

Gottesdienste und gemeinsame Gebete sind unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, zulässig, wenn die aus Infektionsschutzgründen gebotene Begrenzung der Teilnehmerzahl und die Nachverfolgbarkeit der Teilnehmer, die Abstandsregeln sowie die besonderen Schutz- und Hygieneregelungen gewährleistet sind.

Absatz 8

Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit ist in unserer Demokratie ein hohes Gut und steht unter besonderem Schutz des Grundgesetzes. Zum Ausgleich des Spannungsverhältnisses zwischen Infektionsschutz, hergeleitet aus dem Grundrecht auf Leben und Gesundheit gemäß Art. 2 Abs. 2 GG, und der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 des Grundgesetzes bedarf es differenzierter Regelungen, um im Rahmen einer verhältnismäßigen Abwägung nach den Grundsätzen praktischer Konkordanz zu einem sachgerechten Ausgleich zwischen beiden Verfassungsgütern zu gelangen.

Das Bundesverfassungsgericht (Ablehnung einstweilige Anordnung vom 07. April 2020 – 1 BvR 755/20; Ablehnung einstweilige Anordnung vom 09. April 2020 – 1 BvQ 29/20) sowie zahlreiche Fachgerichte (vgl. beispielsweise Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 09. April 2020 – 20 NE 20.688, Juris-Rn. 52; Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 09. April 2020 – 3 EN 238/20, Juris-Rn. 68 f.) haben in ihren Entscheidungen betont, dass die diversen Grundrechtseinschränkungen durch die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie vor dem Hintergrund der Befristung der Maßnahmen gerechtfertigt sind, jedoch auch der fortlaufenden Evaluierung bedürfen. Das Bundesverfassungsgericht hat zudem die Bedeutung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit bei der Anwendung der Regelungen zur Eindämmung der Pandemie betont (BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 15. April 2020 – 1 BvR 828/20 –, Juris-Rn. 13 f.) Grundrechtseinschränkungen müssen einer stetigen Prüfung und Neubewertung unterzogen werden. Dem soll mit der vorliegenden Änderung Rechnung getragen werden. Entsprechende Versammlungen sollten dabei im Saarland bei Beachtung bestehender Infektionsrisiken unter engen Voraussetzungen zulässig sein: Versammlungen unter freiem Himmel müssen als Standkundgebung stattfinden, der Mindestabstand der Teilnehmer (eineinhalb Meter) muss sichergestellt sein und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen der zuständigen Behörden sind zu beachten (z.B. Maskenpflicht, Befristung der Versammlungsdauer, Höchstteilnehmerzahl). Gegenüber der Vorgängerregelung wurde durch die Streichung der Wörter „unter freiem Himmel“ klargestellt, dass von der Regelung auch Versammlungen in geschlossenen Räumen erfasst sind.

Zu § 3 a (Kontaktnachverfolgung)

Nach § 3a ist die Nachverfolgung von Infektionsketten durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, beispielsweise durch Ausfüllen und Vorhalten eines

Kontaktdatenblattes vor Ort und dessen einmonatige Aufbewahrung. Dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Datensparsamkeit entsprechend wird sich auf die Abfrage von Vor- und Familienname, Wohnort und Erreichbarkeit je eines Vertreters der anwesenden Haushalte sowie deren Ankunftszeit beschränkt. Die Monatsfrist ergibt sich aus der nach dem Stand der Erkenntnisse bis zu zweiwöchigen Inkubationszeit des COVID-19-Virus in Verbindung mit einer Sicherheitsfrist zum Zwecke der Nachverfolgung. Werden die Gesundheitsämter erst nachlaufend im Rahmen der Nachverfolgung auf den Aufenthalt des Betroffenen in den Einrichtungen, Betrieben, Veranstaltungen oder sonstigen Anlagen aufmerksam, ist es im Interesse aller Beteiligten, dass die Daten zur Erreichbarkeit der weiteren Gäste, Teilnehmer oder Besucher in hinreichender Dauer zur Verfügung stehen.

Zu § 3b (Betretungsbeschränkung)

§ 3b regelt die Betreiberpflicht eine Begrenzung der Zahl von Kunden und Besuchern sicherzustellen, um die weiterhin bestehenden Infektionsrisiken in Ladengeschäften, Einrichtungen, Anlagen und Betrieben, die nicht untersagt sind, zu reduzieren. Damit wird der Grundsatz der Kontaktbeschränkung gem. § 1 konkretisiert. Dies gilt auch für die Vermeidung von Warteschlangen. Eine Einhaltung des Mindestabstandes wird auch unabhängig von der Quadratmeteranzahl gewährleistet, wenn der Betreiber lediglich den Zutritt von vier Kunden gestattet wird.

In Absatz 2 wird bestimmt, dass Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen von Messen, Spezial-, Jahr- und Wochenmärkten sowie von Ladenlokalen, sowie die Erbringer körpernaher Dienstleistungen die Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen der Landesregierung vom 20. April 2020 einzuhalten haben.

Absatz 3 stellt klar, dass diese Regelung nicht für den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156) und den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art oder den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte gilt. Für diese Betriebe gelten die Regelungen des § 4 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung.

Zu § 4 (Betriebsuntersagungen und Schließungen von Einrichtungen)

Absatz 1

Absatz 1 regelt den Betrieb für sämtliche Gastronomiebetriebe, somit Restaurants, Speisegaststätten, Systemgastronomie, Cafés, Bistros, Eisdielen, Kantinen, Schankwirtschaften und Imbissstuben, unter Zugrundelegung des aktuellen Infektionsgeschehens. Der in Satz 1 in Bezug genommene Hygieneplan der Landesregierung für Gastronomie und Beherbergungsbetriebe vom 11. Mai 2020 konkretisiert den Grundsatz der Kontaktbeschränkungen des § 1 dieser Verordnung für den Betrieb eines Gaststättengewerbes, insbesondere durch einen eineinhalb Meter Mindestabstand der Tische oder Tischgruppen, Bedienung nur am Tisch, Mund-Nasen-Bedeckung (sog. Community-Masken) für Personen mit Kundenkontakt und für Gäste, wenn sie sich abseits des Tisches bewegen. Die Vorgaben des § 3 dieser Verordnung gelten bei der Belegung des Tisches entsprechend. Nummer 1 bestimmt die zulässigen Betriebszeiten. Die

Betriebszeiten können nunmehr bis auf 24 Uhr ausgedehnt werden, auch um den Betrieben die mehrmalige Vergabe von Tischen in Schichten zu ermöglichen. Somit werden Härten abgemildert. Nummer 2 regelt spiegelbildlich zu § 3 Abs. 2 - 4 die Verpflichtung des Personals eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Nummer 3 regelt die Pflicht der Betreiber Warteschlangen zu vermeiden, um das Infektionsrisiko zu minimieren. Die verpflichtende Kontaktnachverfolgung für Gaststättenbetreiber nach Nummer 4 ergibt sich aus dem erhöhten Infektionsrisiko bei solchen Einrichtungen, mit welchem ein erhöhter Bedarf einer möglichen Nachverfolgung von Infektionsketten durch die Gesundheitsämter einhergeht. Nummer 5 bestimmt als weitere Voraussetzung die Einhaltung sonstiger geeigneter technischer, organisatorischer und persönlicher Infektionsschutzmaßnahmen für Beschäftigte und Gäste. Was unter geeigneten Maßnahmen in diesem Sinne zu verstehen ist, wurde in dem Hygieneplan der Landesregierung für Gastronomie und Beherbergungsbetriebe vom 11. Mai 2020 gemeinsam mit DeHoGa Saarland und NGG ausgearbeitet und veröffentlicht. Nummer 6 regelt die Vergabe von Plätzen nach den Regelungen zu Kontaktbeschränkungen nach § 3 dieser Verordnung. In Satz 2 wird klargestellt, dass weiterhin losgelöst der Beschränkungen nach Satz 1 die Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke gestattet ist. Satz 4 regelt, dass ein Verzehr vor Ort im Rahmen von Systemgastronomie, Kantinen und Imbissstuben nur nach Maßgabe der Voraussetzungen des ersten Satzes gestattet ist. Eine Überlassung der Speisen und Getränken an den Gast direkt gilt als Bedienung im Sinne des Hygieneplans.

Absatz 2

Beherbergungsbetriebe können gemäß Satz 1 nach den Vorgaben des Hygieneplans der Landesregierung für Gastronomie und Beherbergungsbetriebe vom 11. Mai 2020 öffnen. Der in Satz 1 in Bezug genommene Hygieneplan der Landesregierung für Gastronomie und Beherbergungsbetriebe vom 11. Mai 2020 konkretisiert den Grundsatz der Kontaktbeschränkungen des § 1 dieser Verordnung für den Betrieb von Beherbergungsbetrieben. Nummer 1 regelt spiegelbildlich die Verpflichtung des Personals aus § 3 Abs. 2 – 4 zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Nummer 2 bestimmt als weitere Voraussetzung die Einhaltung sonstiger geeigneter technischer, organisatorischer und persönlicher Infektionsschutzmaßnahmen für Beschäftigte und Gäste. Was unter geeigneten Maßnahmen in diesem Sinne zu verstehen ist, wurde in dem Hygieneplan der Landesregierung für Gastronomie und Beherbergungsbetriebe vom 11. Mai 2020 gemeinsam mit Dehoga Saarland und NGG ausgearbeitet und veröffentlicht.

Für die Beherbergungsbetriebe gilt in Nummer 3 bei der Zimmerbelegung die Kontaktbeschränkung nach § 3 dieser Verordnung.

In Satz 2 wird klargestellt, dass der Betrieb von hoteleigenen Einrichtungen und Angeboten nur nach Maßgabe der übrigen Verordnung gestattet ist. Der Tagungsbetrieb ist nach Maßgabe dieser Verordnung zulässig.

Absatz 3

Die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatzes 1 des Prostituiertenschutzgesetzes und in Prostitutionsstätten ist untersagt, da sich in diesen Betrieben ein besonderes Infektionsrisiko verwirklicht.

Aufgrund der Natur der zu erbringenden Dienstleistung und der notwendigerweise körperlichen Nähe wird die sexuelle Dienstleistung weiterhin von einem Verbot umfasst. Insbesondere kann bei sexuellen Dienstleistungen keine Abstandswahrung verwirklicht werden und die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung steht der Natur der Dienstleistung schlechterdings entgegen. Darüber hinaus sind zur Vermeidung eines Infektionsgeschehens Tätigkeiten mit stoßartiger Ausatmung zu vermeiden

Absatz 4

In Absatz 4 werden Betriebe und Einrichtungen genannt, denen weiterhin infektiionsrechtlich ein höheres Infektionsrisiko zugeschrieben werden kann. Shishabars unterscheiden sich von anderen gastronomischen Betrieben dadurch, dass dort Wasserpfeifen (Shishas) geraucht werden. Hierbei wird der heiße Rauch durch das hindurchleiten durch Wasser gekühlt und befeuchtet. Bei dieser Konsumweise kommt es zu einer tiefen Inspiration und Expiration. Hierbei verbreitet sich das Aerosol (Rauch+Wasserdampf) nach der Passage der Atemwege weit im Raum, was sichtbar ist. Dieses Aerosol kann potentiell infektiös sein, da es aufgrund des Wassergehaltes auch Tröpfchen beinhaltet, die Viren transportieren könnten. Von anderen (medizinischen) Inhalationen ist bekannt, dass es zu einer Virusausaat kommen kann. Daher ist diesbezüglich ein deutlich größeres Risiko anzunehmen als bei einem reinen Gastronomiebesuch.

Absatz 5

Der Betrieb von Theatern, Opern, Konzerthäusern, sowie anderer Einrichtungen und Vereine, die kulturelle Aufführungen veranstalten, ist unter bestimmten Voraussetzungen wieder gestattet. Nachdem bereits die Museen und Bibliotheken ihren Betrieb wiederaufnehmen konnten, stellt dies einen weiteren Schritt dar, um zu ermöglichen, dass das kulturelle Leben wiederauflebt. Dies gilt sowohl für den Bereich der professionellen Kulturbetriebe als auch für den Bereich der Breitenkultur. Voraussetzung für die Aufnahme des Betriebs ist, dass dies auf der Grundlage eines Hygienekonzepts, das auch geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit vorsieht, unter Beachtung besonderer Schutzvorkehrungen und unter Sicherstellung des Mindestabstands erfolgt. Dies betrifft auch den Probenbetrieb. Für den Bereich der nichtprofessionellen Einrichtungen und Vereine ist für den Probebetrieb die Beachtung der maximalen Personenzahl, wie sie für Veranstaltungen und Zusammenkünfte festgelegt ist, maßgeblich (10 Personen). Die konkreten hygienischen Mindeststandards für die verschiedenen Bereiche (Theater, Orchester und andere) sind zu entwickeln. Chorveranstaltungen und Chorproben in geschlossenen Räumen sind unter Einhaltung eines Hygienekonzeptes und der Beachtung besonderer infektiionsrechtlicher Auflagen mit beschränkter Teilnehmerzahl zulässig. Hinsichtlich der maximal möglichen Zuschauerzahlen gelten für die ab zugelassenen kulturellen Veranstaltungen die Obergrenzen, wie sie generell für Veranstaltungen und Zusammenkünfte festgelegt wurden: 100 Personen unter freiem Himmel und bis zu 50 Personen in geschlossenen Räumen, es sei

denn nach der für sonstige Einrichtungen, Anlagen und Betriebe geltenden flächenbezogenen Regelung (1 Person pro 10 qm, immer jedoch 4 Personen) ist eine größere Anzahl von Zuschauern zulässig.

Absatz 6

Aufgrund der Vergleichbarkeit des Zuschauerverhaltens bei Aufführungen in Theatern, Opern, Konzerthäusern und ähnlichen Einrichtungen, sowie in Kinos, werden im Bereich der Zuschauerzahlen für Kinos die gleichen Regelungen zur Begrenzung der Zuschauerzahl angelegt.

Absatz 7

Spielplätze können mit Auflagen wieder geöffnet werden, um Familien neben Grünanlagen und Parks zusätzliche Aufenthaltsmöglichkeiten im öffentlichen Raum zu bieten. Die Städte und Gemeinden haben bei der Öffnung einzelner Spielplätze die Vorgaben des Infektionsschutzes zu gewährleisten. Denkbar wäre etwa, dass für die Begleitpersonen der Kinder Aufenthaltsmöglichkeiten mit genügend Abstandsflächen auch außerhalb des eigentlichen Spielplatzgeländes angeboten werden. Die verpflichtende Kontaktnachverfolgung für Betreiber von Indoorspielplätzen ergibt sich aus dem erhöhten Infektionsrisiko bei solchen Einrichtungen, mit welchem ein erhöhter Bedarf einer möglichen Nachverfolgung von Infektionsketten durch die Gesundheitsämter einhergeht.

Absatz 8

Freibäder, Strandbäder, Thermen und Hallenbäder können unter Beachtung von infektionsschutzrechtlichen Auflagen der Ortschaftsbehörden insbesondere zur Sicherstellung von Mindestabständen und zur Begrenzung der Besucherzahl sowie unter Beachtung besonderer Hygiene- und Schutzvorkehrungen geöffnet werden.

Absatz 9

Kontaktloses Sporttreiben ist gestattet. Das gilt auch für Fitness-Studios und Indoor-Sportarten. Dabei ist der Mindestabstand von eineinhalb Metern einzuhalten, um sich und andere nicht zu gefährden. Die Ausübung des Sports kann alleine und in Gruppen mit bis zu zwanzig Personen stattfinden. Wichtig ist, dass das Training des Einzelnen im Vordergrund steht und nicht etwa wie bei klassischen Kontakt- und Mannschaftssportarten das Training von Spielzügen oder die Wettkampfsimulation. Generell ist darauf zu achten, dass die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen eingehalten werden; v.a. bei einer gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten (z.B. bei der Leichtathletik) ist dies von besonderer Bedeutung. Durch den weiterhin strengen Voraussetzungen-Katalog ist die Verdopplung der Gruppengröße gerechtfertigt.

Das Betreten der Gebäude ist zulässig. Der gastronomische Betrieb in Sporeinrichtungen ist unter den Vorgaben, die nach dieser Rechtsverordnung für Gaststätten gelten, zulässig. Es sollte ebenfalls darauf geachtet werden, dass Risikogruppen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebes keiner Gefahr ausgesetzt werden. Der Kurs- Trainings- und Sportbetrieb kann wieder mit Zuschauern stattfinden. Die zulässige Gesamtzahl richtet sich nach § 3 Abs. 2, 1. Halbsatz. Sportveranstaltungen, Trainingsbetriebe etc. werden als Veranstaltungen

behandelt bzw. solchen gleichgestellt. Unter freiem Himmel sind insgesamt bis zu 100 Personen zulässig und in geschlossenen Räumen bis zu 50 Personen.

Absatz 10

Reisebusreisen dürfen unter der Einhaltung des Hygieneplans der Landesregierung für Reisebusse, abrufbar unter www.corona.saarland.de, stattfinden.

Absatz 11

Um atypischen Fällen angemessen Rechnung zu tragen, können die Ortspolizeibehörden bei Vorliegen konkreter besonderer und atypischer Fallgestaltungen auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen, soweit dies aus Sicht des Infektionsschutzes unbedenklich ist und der Zweck dieser Verordnung gewahrt wird. Atypische Fälle bestehen in der aus Gründen des Infektionsschutzes gebotenen engen Auslegung der Vorschrift nur dann, wenn aufgrund einmaliger, nicht generalisierbarer Umstände aus einer an sich untersagten Handlung oder eines an sich untersagten Betriebes einer Einrichtung keine Infektionsgefahren ausgehen können oder diese auch nach dem Sinn und Zweck dieser Verordnung so unbeachtlich sind, dass eine Ausnahmegenehmigung unbedenklich, also ohne messbare Folgen für das allgemeine Infektionsgeschehen, erscheint.

Zu § 5 (Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen)

Absatz 1

Die Gefährdung für Menschen mit Behinderungen wird als sehr hoch eingeschätzt, da sie oftmals unter vorbestehenden Grund- oder chronischen Erkrankungen leiden und bei einer Infektion mit COVID-19 von schweren Krankheitsverläufen betroffen wären. Sie bedürfen deshalb besonderer Schutzmaßnahmen

Eine persönliche Inaugenscheinnahme von Menschen mit Behinderung und pflegebedürftigen Menschen durch die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialleistungsträger - insbesondere des Eingliederungshilfeträgers (Landesamt für Soziales) und der Kostenträger der Hilfe zur Pflege - ist zum Zwecke der individuellen und rechtskonformen Ermittlung von Eingliederungshilfe - und Pflegebedarfen regelmäßig unabdingbar. Gerade im Bereich der Eingliederungshilfe kann die personenbezogene Bedarfssituation in der Regel nur in unmittelbarem Kontakt mit dem Menschen mit Behinderung sowie unter Berücksichtigung seiner Wohn- und Sozialräume adäquat festgestellt werden. Eine Bedarfsermittlung nach Aktenlage oder im Wege eines rein telefonischen Kontaktes kann nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen, da die dadurch beschaffbaren Informationen meist kein vollständiges Bild des hochindividuellen Unterstützungsbedarfes vermitteln können. Da es sich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der entsprechenden Sozialleistungsträger, die eine Bedarfsermittlung durchführen, um stets um medizinisch oder pädagogisch geschultes Personal handelt und die notwendige Schutzausrüstung lückenlos zur Verfügung steht, ist eine Steigerung des Infektionsrisikos insgesamt nicht zu befürchten. Die Ausnahme vom Betretungsverbot wird wiederum durch das Tatbestandsmerkmal der Zweckmäßigkeit beschränkt, sodass in begründeten Fällen (Zugehörigkeit zu Risikogruppen o. ä.) auch eine Bedarfsermittlung nach Aktenlage oder durch telefonischen Kontakt möglich bleibt.

Absatz 2 bis 4

Für vulnerable Personengruppen gilt aus medizinischen Gründen ein umfassenderer Schutzgedanke. Es wird daher lage- und situationsabhängig erforderlich sein, für die Menschen mit Behinderung die Einschränkungen sukzessive zurückzufahren.

Zum aktuellen Zeitpunkt ist es weiterhin angezeigt, das Betretungsverbot für grundsätzlich aufrechtzuerhalten. Die Ausnahmeregelungen sollen jedoch erweitert werden.

Ziel dieser Ausnahmeregelung ist es, die negativen Auswirkungen der sozialen Isolation von Menschen mit Behinderung zu lindern und gleichzeitig einen höchstmöglichen Infektionsschutz aufrechtzuerhalten. Denn oberste Priorität bei allen Lockerungen hat weiterhin der Schutz vor möglichen Infektionen.

Das Betretungsverbot soll daher unter besonderen Hygiene- und Schutzmaßnahmen (Hygiene- und Schutzkonzept), insbesondere unter Berücksichtigung des Abstandsgebots stufenweise zunächst für den Besuch von Werkstätten für behinderte Menschen, von Tagesförderstätten, Tageszentren und Einrichtungen der Modellprojekte „Ambulante tagesstrukturierende Maßnahmen“ gelockert werden. Hierbei soll zur Entlastung der betreuenden Angehörigen und zur Verhinderung des Eintrags des Corona-Virus in die besonderen Wohnformen der Besuch grundsätzlich zunächst für diejenigen Menschen mit Behinderung, die bei ihren Angehörigen oder allein bzw. in Wohngruppen wohnen, ermöglicht werden. Die Wiederherstellung des uneingeschränkten Angebots der Leistungen der Eingliederungshilfe erfolgt in Stufen: von der Notbetreuung, wenn die Tagesstruktur als heilpädagogische Maßnahme dringend erforderlich ist, über die eingeschränkte Öffnung des Angebots der Leistungen der Eingliederungshilfe bis zum uneingeschränkten Angebot der Leistungen der Eingliederungshilfe.

Der Zeitpunkt der Übergänge wird vom Land unter Beteiligung der zuständigen Stellen festgelegt. Maßgeblich für die Beurteilung ist insbesondere, ob das vorrangliche Ziel der weiteren Eindämmung der Ausbreitung der Corona-Pandemie eingehalten werden kann und ob die

Voraussetzungen

- Einhaltung Abstandsgebot und Hygienemaßnahmen (Hygienekonzept)
- Freiwilligkeit (für die Menschen mit Behinderung)
- kein Verdacht auf Infektion und kein erhöhtes Gesundheitsrisiko, insbesondere wegen einschlägiger Vorerkrankungen
- Beachtung auch bei der Beförderung
- Kohortenbetreuung in besonderen Wohnformen für Besucher von externen Tagesstrukturen eingehalten werden.

Eine weitere Vorsorgemaßnahme besteht darin, feste Gruppen mit entsprechender Gruppengröße einzuteilen, dies auch im Hinblick auf die Beförderung. Außerdem soll der Betrieb durch die Reduzierung der Personenzahl (z.B. durch Schichtarbeit oder geänderte Öffnungszeiten) entzerrt werden. Durch die Einteilung der festen Kleingruppen und die getrennte Betreuung von Menschen mit Behinderung, die in besonderen Wohnformen leben von den Menschen mit Be-

hinderung, die zu Hause leben, soll die Zahl der Kontaktpersonen auf ein Minimum beschränkt werden und der Eintrag des Corona-Virus in die besonderen Wohnformen verhindert werden.

Zu § 6 (Einrichtungen zur Pflege, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser)

Menschen, die in Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege untergebracht sind, benötigen den besonderen Schutz, da sie oftmals an chronischen Erkrankungen leiden und altersbedingt zu den Risikogruppen gehören. Gleiches gilt für Patienten und Mitarbeiter in Krankenhäusern, Vorsorge- und Reha-Einrichtungen. Krankenhäuser, Vorsorge- und Reha-Einrichtungen müssen für ihren Betrieb weitere Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes ihrer Patienten und Mitarbeiter treffen.

Zusätzlich wird den Einrichtungen die Möglichkeit gegeben, die Besuchsregeln zu erweitern. Ziel ist dabei, den Bewohnern und Patienten schrittweise wieder den direkten Kontakt mit ihren Angehörigen zu ermöglichen. Um diese oder andere Möglichkeiten umsetzen zu können, sieht die jetzige Anpassung der Verordnung vor, dass einzelne Einrichtungen zusätzliche Ausnahmen von dem Besuchsverbot beantragen können. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass sie ein Hygiene- und Sicherheitskonzept vorlegen. Dieses Konzept soll darlegen, wie der Infektionsschutz gewährleistet ist, insbesondere durch die bauliche Gestaltung, die Weggestaltung und weitere Hygieneschutzmaßnahmen, um eine Einschleppung des Virus durch Besucher zu verhindern. Bei der Konzeptionserstellung ist auf die Expertise im Bereich der Krankenhaushygiene und der Gesundheitsämter zurückzugreifen.

Zu § 7 (Staatliche Hochschulen)

Der Hochschulbetrieb wird unter der Voraussetzung gestattet, dass Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und unter Berücksichtigung der Pandemiepläne der jeweiligen Hochschule eingehalten werden. Eine der Öffnung vorausgehende Abstimmung mit Gesundheitsbehörden ist wie in anderen Bereichen (z.B. Einzelhandel) nicht erforderlich. Dies berührt nicht die Informationsrechte der für die jeweilige Hochschule zuständigen Aufsichtsbehörde im Rahmen der Körperschaftsaufsicht.

Zu § 7a (Private Hochschulen, Berufsakademien und wissenschaftliche Forschungseinrichtungen)

Der Betrieb der privaten Hochschulen im Saarland wird dem Betrieb der staatlichen Hochschulen gleichgestellt.

Zu § 7b (Staatliche Prüfungen, Ausbildungsgänge sowie Fortbildungen)

Die Regelung dient der Klarstellung, dass der staatliche Ausbildungs-, Fortbildungs- und Prüfungsbetrieb von den Regelungen dieser Verordnung nicht erfasst ist und von den jeweiligen (obersten) Aufsichts-, Ausbildungs- bzw. Prüfungsbehörden – selbstredend unter Beachtung der Anforderungen des Infektionsschutzes – selbstständig organisiert und reguliert wird. Der Begriff „Ausbildungsgänge“ umfasst dabei sämtliche Formen der staatlichen Berufsausbildung

unabhängig von der rechtlichen Ausgestaltung des Ausbildungsverhältnisses, also insbesondere Vorbereitungsdienste der Beamtenanwärter und Referendare sowie die Berufsausbildung staatlicher Stellen in privatrechtlichen Ausbildungsverhältnissen. Die nunmehr umfassend den Bereich staatlicher Ausbildung und Prüfung umfassende Regelung löst die bisherigen Partikularregelungen zu einzelnen Bereichen in den vormaligen §§ 10a, 10c und 10d ab.

Zu § 8 (Studentenwerk im Saarland e. V., Verpflegungsbetriebe der Hochschulen)

Eine Öffnung der Verpflegungseinrichtungen des Studentenwerks e.V. als auch der sonstigen Hochschulgastronomie kann zur Minimierung des Infektionsrisikos nur innerhalb der notwendigen Rahmenbedingungen – insbesondere der Einhaltung von Hygienekonzepten - möglich sein, die auch für das übrige Gastgewerbe gelten.

Zu § 9 (Straftaten und Ordnungswidrigkeiten)

Definiert die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften als Ordnungswidrigkeiten, soweit sich die entsprechenden Regelungen auf § 32 Absatz 1 i.V.m. § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG stützen. Die Ahndungshöhe bestimmt sich nach einem gesondert erstellten Bußgeldkatalog, um eine landeseinheitliche Verfahrensweise sicherzustellen.

Zu § 10 (Zuständige Behörden)

Im Sinne der bisherigen Rechtslage, insbesondere aufgrund der in der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz getroffenen Regelungen, werden die Ortspolizeibehörden zu zuständigen Behörden für Durchführung und Vollzug dieser Verordnung bestimmt. Die Vollzugspolizei leistet selbstverständlich Amts- und Vollzugshilfe; die Regelungen des Saarländischen Polizeigesetzes im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr bleiben unberührt.

Entsprechend der bisher bereits im Gesetz über Zuständigkeiten zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 5. Dezember 1973 (Amtsbl. 1974 S. 33), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. S. 822), getroffenen grundsätzlichen Zuständigkeitszuweisung an die Gemeindeverbände für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz werden die Gemeindeverbände nunmehr auch für zuständig erklärt, Verstöße gegen diese Verordnung im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenrechts zu verfolgen und zu ahnden.

Zu § 11 (Besondere Regelungen bei regionalem Infektionsgeschehen)

Nachdem sich das Infektionsgeschehen in der Fläche im Wesentlichen stabilisiert hat, soll versucht werden, neue, regional entstehende Infektionsherde durch zielgenaue, räumlich und zeitlich abgestimmte Maßnahmen zu bekämpfen, ohne dass in jedem Fall eine landesweite Bekämpfungsmaßnahme erforderlich wird. Als generelle Einschreitschwelle wurde festgelegt, dass entsprechende Maßnahmen immer dann einzuleiten sind, wenn in einem Landkreis bzw. dem Stadtverband Saarbrücken die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von

sieben Tagen um mehr als 35 pro 100.000 Einwohner steigt. Dazu wird die Landesregierung im Rahmen einer Verordnung, in Abstimmung mit der jeweils zuständigen regionalen Gesundheitsbehörde, entsprechende Maßnahmen zur Bekämpfung des Infektionsgeschehens anordnen.

Zu § 12 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 in Kraft und mit Ablauf des 28. Juni 2020 außer Kraft. Die bisherige Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 29. Mai 2020 tritt am 14. Juni 2020 außer Kraft. Die Regelung zu Großveranstaltungen wird nach bisherigem Erkenntnisstand mit Blick auf die besonderen Infektionsgefahren solcher Veranstaltungen voraussichtlich noch länger benötigt und gilt der daher vorbehaltlich späterer Anpassungen bis einschließlich 31. August 2020.

Artikel 3 (Verordnung zum stufenweisen Wiedereinstieg in den schulischen Präsenzbetrieb und den Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie Kindertageseinrichtungen)

Zu § 1 Schulveranstaltungen und Prüfungsverfahren

Die Landesregierung hat durch Verordnung vom 2. Mai 2020 und entsprechend nachfolgende Verordnungen entschieden, eine stufenweise Öffnung der Schulen vorzunehmen, sodass bis zum 14. Juni 2020 der schulische Präsenzbetrieb für die in § 1 aufgezählten Schülerinnen und Schülergruppen sowie Prüfungsverfahren bereits wieder aufgenommen wurde.

Die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen als Voraussetzung für die Umsetzung des Vorhabens im Saarland wurden getroffen: Es wurde ein saarländischer Musterhygieneplan zum Infektionsschutz an den Schulen gemeinsam mit der Universitätsklinik des Saarlandes und dem Gesundheitsministerium erarbeitet und mit den Gesundheitsämtern abgestimmt sowie zwischenzeitlich angepasst.

Dieser Musterhygieneplan dient als Muster zur Ergänzung zu den schulischen Hygieneplänen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetzes, der von den Schulträgern gemeinsam mit den Schulen umgesetzt wird. Der Musterhygieneplan beschreibt zum einen die Hygienemaßnahmen für die Bereiche Persönliche Hygiene, Raumhygiene (z. B. Abstandsregelung von etwa 2 m; keine grundsätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Maske während des Unterrichts aber auf dem übrigen Schulgelände), Hygiene im Sanitärbereich, Wegeführung, Infektionsschutz in den Pausen, Durchführung von Prüfungen. Des Weiteren informiert er über die Vorgaben zum Umgang mit Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID19-Krankheitsverlauf. Der Musterhygieneplan wurde zuletzt am 22. Mai 2020 aktualisiert (Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz im Rahmen der Corona.Pandemiemaßnahmen vom 22. Mai 2020).

Es ist nun vorgesehen, dass ab dem 15. Juni 2020 bis zum Ende des Schuljahres die regulären Schulveranstaltungen im Präsenzbetrieb an den allgemeinbildenden Schulen nochmals erweitert werden. Dies erfolgt nach entsprechenden Rahmenvorgaben,

die die Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift festlegt, bezogen insbesondere auf die Erfordernisse für die Schülerinnen und Schüler der unterschiedlichen Schulformen sowie Klassen- und Jahrgangsstufen. Die konkrete Ausgestaltung unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben richtet sich nach den sächlichen personellen und räumlichen Bedingungen der einzelnen Schule.

Die Verwaltungsvorschrift hat für die weitere Ausdehnung vorzusehen, dass an den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen die Schülerinnen und Schüler der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (Klassenstufe 10 der Gymnasien und Klassenstufe 11 der Gemeinschaftsschulen) tageweise in den schulischen Präsenzbetrieb aufgenommen werden.

Eine Präsenzbeschulung aller Schülerinnen und Schüler gleichzeitig und im vollen Umfang der vorgesehenen Stundentafeln ist aufgrund der nach wie vor erforderlichen Einhaltung der Hygienevorschriften, insbesondere der Abstandsvorschriften, derzeit noch nicht möglich. Daher wird die Ausweitung der Präsenzangebote weiter schrittweise verfolgt.

Zur Gewährleistung des Schulbetriebs, der Durchführung des Prüfungs- und Übergangsverfahrens sowie der Notbetreuung sind alle Schulen verpflichtet, die gesondert vorgegebenen Hygienevorschriften einzuhalten; sie ergänzen hierzu den gemäß § 36 IfSG erstellten Hygieneplan um weitere Hygienevorschriften zur Pandemiebekämpfung unter Berücksichtigung der zwischen dem Ministerium für Bildung und Kultur als Schulaufsichtsbehörde, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden landesweit abgestimmten Vorgaben.

Die Schülerinnen und Schüler, die nach näherer Maßgabe des Ministeriums für Bildung und Kultur als vulnerabel zu betrachten sind oder mit als vulnerabel zu betrachtenden Personen in einem Haushalt leben, können auf Wunsch ihre Unterrichtung durch häusliche Lernangebote ohne schulische Präsenz fortführen. Dies gilt nicht für das Prüfungsverfahren, bei dem für diese Personen besondere zusätzliche Hygiene- und Schutzmaßnahmen entsprechend dem Hygieneplan nach Absatz 4 getroffen werden.

Die Landesregierung legitimiert unter Beteiligung der obersten Landesgesundheitsbehörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes – dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie – mit dieser Verordnung weitere Schritte der Wiedereinführung des Präsenzunterrichts an Schulen, sodass weitere Schülerinnen und Schüler wieder in den Schulen unterrichtet werden können.

Seit dem 4. Mai 2020 werden der staatliche Bildungsauftrag sowie das Recht der Schülerinnen und Schüler auf Bildung wieder schrittweise in der üblichen Form des Präsenzunterrichts erfüllt. Die Präsenzbeschulung wurde in weiteren Schritten auf weitere Schülergruppen ausgedehnt.

Da die notwendigerweise einzuhaltenden Hygienevorschriften unter anderem einen Mindestabstand zwischen Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrpersonen vorsehen, können die schulischen Räumlichkeiten noch immer nur durch eine geringere Anzahl von Schülerinnen und Schülern genutzt werden, was zu einer erheblichen Reduzierung der Lerngruppengröße und zu einer Erhöhung der Zahl der Lerngruppen führt, gleichzeitig aber auch eine bessere Kontrolle der Einhaltung der Hygienevorschriften

im jeweiligen Klassenraum ermöglicht. Daher war eine Auswahl zu treffen, für welche Schülerinnen und Schüler in einem weiteren Schritt der Präsenzunterricht wiedereingeführt werden soll. Diese Auswahl ist nach umfassender fachlicher Beratung zugunsten der dargestellten Schülerinnen- und Schülergruppen und in dem dargestellten Umfang getroffen worden.

Unter den gegebenen Rahmenbedingungen wurde evaluiert, für welche Schülerinnen- und Schülergruppen eine Präsenzbeschulung wieder stattfinden kann und soll. Im Hinblick auf die weiterführenden Schulen wurde in den letzten Wochen erkannt, dass die in der Vergangenheit erfolgte Unterrichtung im Wege von alternativen – meist digitalen – Lernangeboten sich für die jüngeren Schülerinnen und Schüler teils als Herausforderung darstellt. Daher sollten zunächst diese Schüler wieder stärker vom direkten Austausch mit Lehrpersonen und Mitschülern profitieren.

Eine erneute Erweiterung des Präsenzunterrichts ist zum jetzigen Zeitpunkt angezeigt. Sie entspricht der Anforderung an den Ordnungsgeber, stets die Verhältnismäßigkeit getroffener Maßnahmen im Blick zu halten und diese einer ständigen Überprüfung zuzuführen.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf das jedem Kind zustehende Recht auf Bildung hinzuweisen, welches mit dem staatlichen Bildungsauftrag grundsätzlich in Form des Präsenzunterrichts an Schulen zu realisieren ist.

Es gibt auch weiterhin keine belastbaren Anhaltspunkte dafür, dass durch den eingeschränkten Präsenzunterricht ein Infektionsrisiko entsteht, das die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts, dessen bereits erfolgte Ausdehnung und nunmehr weitergehende Erweiterung von vornherein sachlich unverträglich macht. Aufgrund der Einschätzung der für den Infektionsschutz zuständigen Behörden sowie der Entwicklung der Infektionszahlen im Saarland ist ein weiterer Ausbau der Präsenzbeschulung unter Beachtung der erforderlichen Hygiene- und insbesondere Abstandsregelungen vielmehr angezeigt. Für den größtmöglichen Schutz der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler hat das Land durch den erarbeiteten Musterhygieneplan gesorgt, der unter anderem Regelungen zur Begrenzung der Gruppengröße, zu einzuhaltenden Mindestabständen, usw. beinhaltet. Durch versetzte Unterrichts- und Pausenzeiten wird zudem das Zusammentreffen einer größeren Anzahl von Personen vermieden. Bestimmte Unterrichtsformen, bei denen der Mindestabstand von 2 Metern möglicherweise nicht ausreichend ist (beispielsweise praktischer Sportunterricht oder Singen) sind gänzlich untersagt. Das Tragen von Mund-Nasen-Schutz während der Pausen und auf dem Schulgelände außerhalb der Klassenräume ist verpflichtend.

Die vom Land gewählte Vorgehensweise einer schrittweisen Wiedereinführung des Präsenzunterrichts entspricht auch der Einschätzung des Robert-Koch-Instituts zur „Wiedereröffnung von Bildungseinrichtungen – Überlegungen, Entscheidungsgrundlagen und Voraussetzungen“, wonach eine schrittweise und altersadaptierte Wiedereröffnung von Betreuungs- und Bildungseinrichtungen aus fachlicher Sicht für vertretbar gehalten wird. Dies soll den Bildungseinrichtungen auch ausreichend Zeit für die Umsetzung und ggfls. Anpassung ihrer Konzepte geben. Für genau eine solche schrittweise und altersadaptierte Wiedereröffnung der Bildungseinrichtungen hat sich der Ordnungsgeber entschieden.

Die gewählte Vorgehensweise orientiert sich außerdem an den vom Verfassungsge-

richtshof des Saarlandes in seiner Entscheidung vom 28. April 2020 für Grundrechtseingriffe festgelegten Maßstäben, wonach es stets einer begleitenden Rechtfertigungskontrolle bedarf. Das Gericht führt hierzu aus: „Je länger sie (die Grundrechtseingriffe) wirken, desto höher müssen die Anforderungen an ihre Rechtfertigung – und an ihre Kohärenz mit anderen Regelungen – sein. Maßnahmen, die in der Stunde der Not der – zu diesem Zeitpunkt nur über Bruchstücke wissenschaftlicher Erkenntnisse verfügenden – Exekutive einen weiten Spielraum der Risikobeurteilung und der Einschätzung der Verhältnismäßigkeit von Grundrechtseingriffen zuzugestehen erlauben, müssen mit dem Verstreichen der Zeit und damit der Tiefe der Grundrechtseingriffe einerseits, der Breite und Validität wissenschaftlicher Erkenntnisse andererseits jeweils neuen Maßstäben gerecht werden.“

Ebendiesem Grundsatz wird der Ordnungsgeber gerecht, wenn er die seit der Untersagung des Präsenzunterrichts modifizierte Erfüllung des staatlichen Bildungsauftrags im Rahmen des epidemiologisch vertretbaren zurückführt und nun in einem weiteren Schritt den Präsenzunterricht an den Schulen auch für weitere Schülergruppen wiedereinführt. Die Entwicklung der Infektionszahlen im Saarland stellte sich in den vergangenen Tagen und Wochen auch hierfür als ausreichend positiv dar.

Die insgesamt zur Verfügung stehenden Räumlichen, sächlichen und personellen Kapazitäten ermöglichen es, in den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen neben bereits einbezogenen Schülerinnen und Schülergruppen nun auch die Schülerinnen und Schüler der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe einzubeziehen.

Zu § 2 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und heilpädagogische Tagesstätten

Mit der Verordnung der Landesregierung vom 29. Mai 2020 nahmen die nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen, die nach § 43 SGB VIII erlaubnispflichtigen Kindertagespflegestellen und die heilpädagogischen Tagesstätten nach dem 7. Juni 2020 den eingeschränkten Regelbetrieb auf. Somit haben alle Eltern grundsätzlich einen Anspruch auf die Betreuung ihrer Kinder in einer Kindertageseinrichtung bzw. einer Kindertagespflege nach § 24 SGB VIII. Die konkrete Ausgestaltung des eingeschränkten Regelbetriebes richtet sich nach den personellen, sächlichen und räumlichen Bedingungen unter Berücksichtigung der erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, bei denen die Empfehlungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MSGFF) zum Infektionsschutz im Rahmen der Corona-Pandemie-Maßnahmen von der Notfallbetreuung zu berücksichtigen sind. Eingeschränkter Regelbetrieb bedeutet aber auch, dass die bisherigen Beschränkungen z.B. der Gruppengröße aufgehoben werden. Die Betriebserlaubnis tritt wieder in Kraft, ergänzt durch die Rahmenbetriebserlaubnis des MSGFF vom 2. Juni 2020 sowie die Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, die mit Blick auf die Bekämpfung der Corona-Pandemie erlassen wurden.

Bei der Gestaltung dieses Regelbetriebes kommt den Kindern, die im Juni 2020 das letzte Kindergartenjahr vor dem Eintritt in die Schule besuchen, eine besondere Bedeutung zu. Dies fußt auf einem Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder, die in der Telefonschaltkonferenz vom 6. Mai 2020 gefasst wurde. Nach diesem Beschluss ist sicherzustellen, „dass bis zu den Sommerferien jedes Kind am Übergang zur Schule vor dem Ende seiner Kitazeit noch einmal die Kita besuchen kann.“

Zu § 3 Notbetreuung an Schulen

Zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wurde auch der reguläre Betrieb der Schulen vorübergehend eingestellt. Um in dieser Situation weiterhin den Erziehungs- und Sorgeberechtigten die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit zu ermöglichen, wurden im Saarland wie auch bundesweit in Übereinstimmung mit den Absprachen der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs und Regierungschefinnen der Länder Notbetreuungssysteme für Kinder und Jugendliche eingerichtet. In dieser ersten Phase war das vorrangige Ziel, das staatliche Gemeinwesen zu sichern.

Die zwischenzeitlich erfolgte schrittweise Wiederaufnahme des wirtschaftlichen Lebens und des Schulbetriebs und der damit einhergehende wachsende Bedarf an Betreuungsplätzen erforderten dann eine Ausweitung der Notbetreuungskapazitäten durch eine Erhöhung der Gruppengröße auf grundsätzlich 10 Schülerinnen und Schüler. Im Rahmen dessen sollten auch die Kinder und Jugendlichen, die sich in einer familiär bzw. sozial schwierigen Lage befinden, besondere Berücksichtigung finden. Damit erhielten auch mehr Kinder Gelegenheiten zu sozialen Kontakten außerhalb der Familie unter Beachtung der Infektionsschutzmaßnahmen.

Wie sich aus § 1 der Verordnung ergibt, ist der Präsenzsulbetrieb noch nicht für alle Schülerinnen und Schüler durchgehend gewährleistet angesichts der weiterhin zu beachtenden Hygienevorschriften, wie sie im Musterhygieneplan niedergelegt sind. Insofern ist das System der Notbetreuung für den Schulbereich auch weiterhin erforderlich und aufrechtzuerhalten.

Durch die Fortsetzung der Notbetreuung in den Sommerferien erhalten Kinder, deren Eltern privat keine Betreuungsmöglichkeit haben, auch in dieser Zeit ein Betreuungsangebot in dem Zeitraum, der in der Jahresplanung der Schule für die Ferienbetreuung vorgesehen ist.

Zu Kapitel 2 (Pflegesulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe)

Zu § 5 (Präsenzunterricht)

Eine gesonderte Regelung für Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe ist erforderlich, da diese nicht dem Schulordnungsgesetz und nicht dem Privatschulgesetz unterliegen.

Die bisherige Formulierung regelte die Wiederaufnahme des Unterrichts ab dem 4. Mai 2020. Die Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe haben den Unterrichtsbetrieb gemäß den Vorgaben bereits wiederaufgenommen, sodass der geänderte Wortlaut klarstellt, dass in diesen Schulen der Unterrichtsbetrieb stattfinden kann. Die Bezeichnung der Schulen wird an die Überschrift des Kapitels 2 angepasst. Klargestellt wird zudem, dass die einrichtungsindividuellen Hygienepläne der Schulen einzuhalten sind; sie entsprechen durch Satz 2 Nr. 3 den besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen nach Maßgabe des § 1 Absatz 4.

Absatz 1

Voraussetzung nach Nr. 1 ist die Einhaltung des Mindestabstandes von eineinhalb Metern zwischen den jeweiligen Personen. Erreicht werden kann dies durch Vergrößerung der Abstände zwischen Tischen sowie zu Demonstrationsobjekten des praktischen Unterrichts (z. B. zu den Lehr- und Demonstrationbetten oder Lehrpuppen).

Soweit die räumlichen Kapazitäten infolge dieser Abstandsausweitung nicht ausreichen, haben die Schulen die Unterrichtsgestaltung in der Gestalt zu organisieren, dass die Kurse jeweils versetzt beginnen und auf Kleingruppen aufgeteilt werden (Nr. 2). In Betracht kommen Aufteilungen in „zwei Schichten“ oder Aufteilung in eine Vormittags- und eine Nachmittagsgruppe mit Teilen des Präsenzunterrichts und dem weiteren Teil mit Lern- und Hausaufgaben. Fernunterricht und Präsenzunterricht sollen sich insoweit abwechseln. Somit wird trotz erheblich gesteigener Anforderungen an die Hygiene und Mindestabstände der schulische Unterricht im Schulgebäude ermöglicht. Ausnahmen sind vor allem bei größeren Schulen, Schulzentren und Verbundschulen möglich, die aufgrund der größeren räumlichen Ausstattung diese Abstände einhalten können und deshalb nicht die Teilung der Klassen in Betracht ziehen müssen. Gleiches gilt für den Beginn und die Dauer von Pausen, sodass vermieden wird, dass die Schülerinnen und Schüler gleichzeitig im Schulgebäude zusammentreffen.

Absatz 2

Um Ansammlungen und Überschneidungen mehrerer Klassen in den Schulgebäuden zu vermeiden, wird in Absatz 2 klargestellt, dass weiterhin unverändert auch die Möglichkeit besteht, aktuelle Themen des theoretischen Unterrichts im häuslichen Umfeld zu erlernen. Dadurch wird ermöglicht, den verursachten Kompetenz- und Wissensausfall zu minimieren, indem alternative Lehr- und Unterrichtsformen genutzt werden, ohne das Schulgebäude zu nutzen. Diese Unterrichtsteile sind Teil des schulischen Unterrichts und können daher nicht als Fehlzeiten betrachtet werden. Zudem können Teile des Unterrichts, die wegen Maßnahmen infolge der Covid-19-Pandemie nicht durchgeführt werden konnten und voraussichtlich nicht bis zum geplanten Termin für die staatliche Abschlussprüfung absolviert werden können (z. B. Erkrankung, Quarantäne, behördliche Anordnungen, Schulschließungen), zugunsten der Prüflinge die Bestimmungen zur Anrechnung von Fehlzeiten in den beruferechtlichen Regelungen entsprechend angewendet werden. Insbesondere wird auf die in den § 13 Absatz 2 Pflegeberufegesetz, § 7 Satz 2 Krankenpflegegesetz, § 8 Absatz 2 Altenpflegegesetz, § 10 Absatz 2 Notfallsanitätäergesetz zum Ausdruck kommenden Rechtsgedanken hingewiesen, dass auch Fehlzeiten von mehr als 14 Wochen berücksichtigt werden können, soweit eine besondere Härte vorliegt und sofern zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel dennoch erreicht wird.

Soweit durch die Schule Unterricht - auch durch Online-Unterricht oder Hausaufgaben per E-Mail - angeboten wird, hat der Träger der praktischen Ausbildung die Auszubildenden freizustellen. Die Schulen sprechen die Einsatzzeiten mit dem Träger der praktischen Ausbildung als Arbeitgeber der Auszubildenden ab, um den Personaleinsatz planen zu können.

Zu § 6 (Prüfungsverfahren)

Absatz 1

In den Pflegeberufen und den Gesundheitsfachberufen bleibt es weiterhin zulässig, die Prüfungsteile der mündlichen und schriftlichen Prüfungen durchzuführen, soweit die Hygienemaßnahmen beachtet werden. Die Regelung entspricht § 10 Absatz 3 der Neufassung vom 17. April 2020. Die in Absatz 1 genannten Mindestabstände und Hygienevorgaben gelten auch hier.

Absatz 2

Infolge der weiteren Lockerungen und Rückkehr zum Regelbetrieb ist nicht länger die Zuständigkeit des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie erforderlich. Daher wird klargestellt, dass für die Frage der Simulationsprüfung das Landesamt für Soziales - Zentralstelle für Gesundheitsberufe und Landesprüfungsamt – zuständig

ist. Dies folgt der Regelung des § 1 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich der Altenpflege vom 22. Februar 2011 (Amtsbl. I, S. 74), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben des Landesamtes für Gesundheit und Verbraucherschutz auf das Landesamt für Soziales vom 10. Juli 2012 (Amtsbl. I, S. 251). Simulationsprüfungen können in der Ausbildung der Altenpflege durchgeführt werden (§ 5 Absatz 5 Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung), insbesondere, wenn nicht genügend Patientinnen und Patienten zur Durchführung der Prüfung zur Verfügung stehen.

Zu § 7 (Durchführung von Weiterbildungen)

Klargestellt wird, dass die Vorgaben der §§ 5 und 6 auch für die beruflichen Fach- und Funktionsweiterbildungen an den Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe gelten, insbesondere für Fachpflege für Intensivpflege und Anästhesie nach der Verordnung zur Durchführung der Fachweiterbildung in den Pflegeberufen Vom 30. Januar 2001 (Amtsblatt 2001, S. 593), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894).

Zu Kapitel 3 (Öffentliche und Private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich)

Zu § 8 außerschulische Bildungsveranstaltungen

Die außerschulischen Bildungsveranstaltungen werden den erforderlichen Hygienebestimmungen unterworfen (z.B. Gruppengröße in Abhängigkeit der Raumgröße, Mindestabstand, Schutz- und Hygienevorkehrungen).

Zu § 9 (Saarländische Verwaltungsschule)

Aus Gründen des Infektionsschutzes wird der Präsenzbetrieb an der Saarländischen Verwaltungsschule nur in dem Umfang durchgeführt, wie es zur Vorbereitung auf und Durchführung von Prüfungen unbedingt notwendig ist und unter Berücksichtigung der räumlichen, personellen und organisatorischen Gegebenheiten die Einhaltung der Vorsichts- und Hygienemaßnahmen zum Infektionsschutz sichergestellt werden kann. Die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen bleibt bis Ende Juni eingestellt.

Zu Kapitel 4

§ 10 (Dienstleister, die Eingliederungen in Arbeit erbringen)

Für Dienstleister, die Eingliederungen in Arbeit erbringen, werden für Präsenzveranstaltungen die entsprechenden Hygienebestimmungen vorgeschrieben (z.B. Gruppengröße in Abhängigkeit der Raumgröße, Mindestabstand, Schutz- und Hygienevorkehrungen).

Zu Kapitel 5

Zu § 11 (Musik-, Kunst- und Schauspielschulen)

Die Musik-, Kunst- und Schauspielschulen können den Betrieb unter Einhaltung der Vorgaben des Musterhygieneplans der Schulen durchführen. Im Bereich der Musikschulen ist der vokale Unterricht aufgrund der anzunehmenden besonderen Infektionsgefahr im Zusammenhang mit dem Aerosolausstoß nur eingeschränkt möglich.

Zu Kapitel 6

Zu § 12 (Ordnungswidrigkeiten)

Definiert die Zuwiderhandlungen gegen die genannten Vorschriften als Ordnungswidrigkeiten, soweit sich die entsprechenden Regelungen auf § 32 Absatz 1 i.V.m. § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG stützen.

Zu § 13 (Außerkräfttreten)

Die Verordnung tritt mit Ablauf des 14. August 2020 außer Kraft. Es ist angemessen, die getroffenen Regelungen nun bis zum Ende der schulischen Sommerferien aufrecht zu erhalten und zu Ende des Geltungszeitraums eine neue Bewertung der Situation vorzunehmen.

Notizen